

## VORWORT

Eines der größten Werke der gemeinschaftlichen Hilfe des Schweizervolkes ist die Einführung der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung. Man hat es die Krönung der schweizerischen Sozialpolitik genannt. Mit Recht. Denn tatsächlich strömt seine Wohltat in weite Kreise, die der Hilfe bedürftig sind; sei es, wenn sich die Not des Alters meldet, oder sei es, wenn die Familie ihren Ernährer verliert. Mehr als 350 000 Frauen und Männer im Alter von mehr als 65 Jahren leben in unserm Lande. Nur der kleinste Teil besitzt Vermögen oder ein gesichertes Einkommen, um die alten Tage ohne Sorge zu verbringen.<sup>1</sup>

Diese Sorge kennen die Greise unserer Klöster nicht. Die Ordens-Gemeinschaft, von franziskanischer Brüderlichkeit getragen, wendet ihren Mitgliedern in den Tagen der Arbeitsunfähigkeit und des Alters ihre ganze und treue Sorge zu. Und doch wurde auch unsere Provinz vom Gesetz der AHV erfaßt.<sup>1\*</sup> Es gab kein Ausweichen.

Die vorliegende Arbeit versucht, den stufenweisen Einzug der AHV in unsere Provinz auf Grund der Akten darzustellen.<sup>2</sup> Vor allem kann sie sich auf ein blaues Heft von 37 Seiten stützen, in dem P. Arnold Nußbaumer als erster Mitwirkender die Einführung der AHV in unsere Provinz Schritt um Schritt verfolgt und einträgt.<sup>3</sup> Als die Gesetzgebung der AHV in Kraft trat, stand hochwst. P. Dr. Arnold Nußbaumer als Provinzvikar der Provinz vor, da A. R. P. Dr. Franz Solan Schächli, Provinzial, in jener entscheidenden Zeit unsere afrikanischen Missionen visitierte (abwesend: 17. Juni 1947—28. Februar 1948).<sup>4</sup> So trat an P. Arnold die unausweichliche Aufgabe heran, die staatlichen Gesetze mit der Ordensverfassung in Einklang zu bringen, um der AHV den Weg in die Provinz zu ebnen. Seiner fachkundigen Führung kann sich somit der Schreibende ganz anvertrauen und auf weite Wegstrecken der Fährte des Meisters folgen.

<sup>1</sup> Schmid 7 f.

<sup>1\*</sup> Regel des hl. Vaters Franziskus, 6. Kapitel. Satzungen der Mindern Brüder Kapuziner Nr. 109, 121, 122. Nach dem Geiste des heiligen Ordensstifters und dieser Vorschriften soll der kranke und alte Mitbruder gepflegt werden wie von Mutterhänden.

<sup>2</sup> Im Provinzarchiv ist das gesamte Aktenmaterial AHV auf vier Schachteln verteilt: Sch 1169 (Akten); Sch 1170 (Gesetze und Verordnungen); Sch 1171 (Verzeichnisse der Versicherten); Sch 1172 (Rechnungen).

<sup>3</sup> PAL 1169.4.13.

<sup>4</sup> Klosterchronik Wesemlin I 121, 133 f.; PAL 269.19; SF 34 (1947) 134 f.



## I. Vorverhandlungen

Die Auseinandersetzungen über das geplante Versicherungsgesetz für Alter und Hinterlassene warfen Wellen auch in unsere Klöster. Es bestanden Bedenken, ob es sich mit der franziskanischen Armut vereinbaren lasse, wenn auch die Kapuziner sich der Versicherung anschließen. Bis jetzt hatte man keine persönlichen Versicherungen, weder Kranken- noch Unfallversicherung. Unsere Versicherung, die uns nie getäuscht und verlassen hat, war und ist die göttliche Vorsehung. Diese Frage beschäftigte auch die Provinzobern in einer Sitzung des 20. Juni 1947 und veranlaßte sie zu einer vorsorglichen und ersten Stellungnahme. Sie umschrieb ihre Auffassung dahin: „Von einzelnen Kantonsregierungen wird uns die Nutzung der Altersversicherung angeboten. Ordensrechtlich dürfen wir sie annehmen; doch scheint dies dem Geist des Ordens nicht zu entsprechen. Auch pflegen wir am öffentlichen Leben weder durch Stimmen noch durch Steuern teilzunehmen. In einzelnen Fällen wurde demgemäß bereits negativ entschieden.“<sup>5</sup>

Gegen die Gesetzesvorlage wurde das Referendum ergriffen; und es kam zu einem äußerst heftigen Abstimmungskampf. Am denkwürdigen 6. Juli 1947 schritt das Volk zum Entscheid und nahm das Gesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung mit erdrückender Mehrheit an.<sup>6</sup> Es wird mit dem 1. Januar 1948 in Kraft treten. Schon die erste Verordnung des neuen Bundesgesetzes ist für uns von einschneidender Bedeutung: **„Versichert nach Maßgabe dieses Gesetzes sind die natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben“**. Somit werden alle in der Schweiz wohnenden, physischen Personen durch das Gesetz zur Leistung von Versicherungsbeiträgen an die AHV herangezogen, wogegen ihnen die Wohltat des Rentenbezuges auch gesetzlich automatisch zufließen wird. Die Provinz und die ihr unterstehenden sieben Kapuzinerinnenklöster standen also vor einer Sachlage, aus welcher es kein Entrinnen gab. Im Gesetzestext fand sich mit keiner Silbe eine Andeutung, die irgendeine Rücksichtnahme auf Orden und Ordensleute erkennen ließ. Schon bald war es November 1947 geworden, und bald wird das Gesetz die Provinz unter sein Räderwerk nehmen. Wie wird

<sup>5</sup> Bd. III. S. 112.

<sup>6</sup> Ja-Stimmen für AHV 895.902; Nein-Stimmen 234.309. Stimmbeteiligung 87 Prozent. Alle Stände haben angenommen, außer Obwalden. „Vaterland“ (Luzern) 7. Juli 1947, Schmid 21. Siehe Beilage 12. Das Gesetz wurde am 20. Dezember 1946 vom National- und Ständerat beschlossen und wurde am 9. Januar 1947 öffentlich kundgegeben. Siehe Beilage 14. Das Für und Gegen AHV vom Standpunkt der Seelsorge siehe SKZ 115 (Luzern 1947) 289—92; 313—17.

sich dann die Durchführung in unseren Klöstern auswirken? Werden eines Tages Bundesangestellte, mit Fragebogen und Tabellen ausgerüstet, im Sprechzimmer erscheinen und die Mitbrüder, vom P. Guardian bis zum Bruder Koch, die ehrwürdigen Klosterfrauen von der Oberin bis zur letzten Novizin und Postulantin vor sich bestellen, um über deren Personalien, Vorleben, Einkommen und Vermögensverhältnisse peinlich genaue Auskunft zu verlangen?!

Da faßte P. Arnold, damals Provinzvikar, ein Herz, erbat sich bei unserem damaligen Innenminister Bundesrat Philipp Etter eine Audienz und zog am 19. November 1947, begleitet von P. Dr. Alkuin Stillhart, Lektor, ins Bundeshaus nach Bern.<sup>7</sup> Die Anliegen, die P. Arnold in einer vortrefflichen Denkschrift<sup>8</sup> zuvor zusammengefaßt hatte, legte er nun dem hohen Magistraten vor und bat ihn um Auskunft über sechs Fragen.

- I. Kann der Verein „Schweizerische Kapuzinerprovinz“ als Versicherungseinrichtung im Sinn von AHVG Art. 49 und 74<sup>9</sup> anerkannt werden?
- II. Müßen wir als erwerbstätige<sup>10</sup> oder nichterwerbstätige<sup>11</sup> Versicherte bezeichnet werden? (cf. AHVG Art. 4).
- III. Dürfen wir als erwerbstätige Versicherte im Sinne von AHV Art. 4 ff bezeichnet werden?
- IV. Auf welcher Basis mag unsere Beitragspflicht bemessen werden?
- V. Ist es möglich, für jene unserer Ordensmitglieder, welche nicht unter Art. 10 Abs. 2 (Invalide)<sup>12</sup> oder Abs. 3 (Lehrlinge, Studenten)<sup>13</sup> fallen, ein allgemeines oder nach Kategorien abgestuftes Globaleinkommen festzusetzen?
- VI. Falls die Möglichkeit besteht, daß der Verein „Schweizerische Kapuzinerprovinz“<sup>13a</sup> als Versicherungseinrichtung für sämtliche Schweizer

<sup>7</sup> Bundesrat Ph. Etter, damals Bundespräsident, hatte durch eine freundliche Zuschrift die nachgesuchte Audienz gerne zugesagt. M 1.1.4.

<sup>8</sup> M 1.1.12. Siehe Beilage 1.

<sup>9</sup> Die Art. 49 und 74 sehen vor, daß Stiftungen und Vereine Versicherungseinrichtungen im Sinne des AHV-Gesetzes für einen bestimmten Kreis von Versicherten errichten und verwalten können.

<sup>10</sup> „Als erwerbstätig gelten jene, die aus einer Tätigkeit ein Bar- oder Natureinkommen haben. VV 6, Abs. 1. Ihre Beiträge werden in Prozenten des Einkommens festgesetzt.“ AHVG Art. 4.

<sup>11</sup> „Als nichterwerbstätig gelten jene, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden. Ihr Beitrag beträgt ein Franken im Monat.“ AHVG Art. 10, Abs. 2.

<sup>12</sup> AHVG Art. 10, Abs. 2. „Für nichterwerbstätig Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, beträgt der Beitrag ein Franken im Monat. Der Bundesrat kann die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, insbesondere für Invalide, auf ein Franken im Monat festsetzen.“

<sup>13</sup> Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, und Studenten gelten als Nichterwerbstätige und haben einen Beitrag von einem Franken im Monat zu bezahlen. AHVG Art. 3, Abs. d.; Art. 10, Abs. 3; VV 27, Abs. 2.

<sup>13a</sup> a Der „Verein Schweizerische Kapuzinerprovinz“ ist die schweizerische Kapuzinerpro-

kapuziner im Sinne von AHVG Art. 49 und 74 f<sup>14</sup> organisiert und anerkannt werden kann, wäre es dann auch möglich, die unserer kirchlichen Oberleitung unterstehenden Kapuzinerinnen als Versicherte dieser unserer Versicherungseinrichtung anzuschließen?

Bundesrat Philipp Etter ging wohlwollend und bereitwillig auf die verschiedenen Punkte ein, indem er der Reihe nach seine Berater zuzog. Die obigen Fragen I und VI wurden ohne weiteres grundsätzlich bejaht. Was aber die Fragen II bis V anbelangt, hatte es sich gefügt, daß gerade an diesem Tage die Vollzugsverordnung zum Versicherungsgesetz in der Öffentlichkeit erschienen war.<sup>15</sup> In Art. 27, Abs. 3 dieser Vollzugsverordnung wird bestimmt, daß „Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen als nichterwerbstätig gelten, soweit sie nicht im Dienste eines Dritten stehen, der ihnen, dem Kloster oder dem Mutterhaus eine Bar- oder Naturalentschädigung gewährt.“ Damit werden die Mitglieder der Provinz und der uns unterstehenden Frauenklöster im Sinne von Art. 10, Abs. 3 des AHV-Bundesgesetzes<sup>16</sup> als Nichterwerbstätige anerkannt und somit dem einheitlichen Minimalbeitrag von ein Franken im Monat belastet. Gestützt auf die neueste Verordnung erhielten auch die Fragen II bis V im Bundeshaus eine grundsätzliche Beantwortung. — Beim Abschied sprach Bundesrat Philipp Etter in seiner gütig-launigen Art: „So, das wäre jetzt schmerzlos gegangen.“

Schon am folgenden Tag unterrichtete P. Provinzvikar in einem „Monitum“ die Mitbrüder über die vorbereitenden Schritte, die zur AHV führen sollten, väterlich mahnend: „Unterdessen soll weder von Ortsobern noch von einzelnen Mitbrüdern, auch nicht in Pfarreien und staatlichen Seelsorgestellen, in dieser Versicherungsangelegenheit etwas unternommen werden“. (20. November 1947).<sup>17</sup>

vinz, insofern sie als religiöser und kirchlicher Verein nach den Normen des Zivilrechtes — ZGB Art. 60 ff. — förmlich konstituiert und organisiert ist (1940). PAL Sch 1175.2 und 4.

<sup>14</sup> Siehe oben Anm. 6.

<sup>15</sup> Die Bezeichnung ist verschieden: VV, AHVO, VVO, AHVV. Der volle Titel lautet: Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

<sup>16</sup> Siehe Anm. 13.

<sup>17</sup> PAL 269.19 (20. November 1947).

## II. Anschluß an die AHV

Die Obliegenheiten der AHV werden in den einzelnen Kantonen durch die kantonalen Ausgleichskassen wahrgenommen.<sup>18</sup> Es standen nun den Kapuzinern in der Schweiz zwei Wege zur AHV offen: jedes Kloster unterstellt sich mit seinen Insassen der Ausgleichskasse des betreffenden Kantons oder die Provinz als Ganzes schließt sich einer und derselben Ausgleichskasse an. Aus wohlherwogenen Gründen entschied man sich für den zweiten Weg, d. h. die gesamte Provinz (auch mit den ihr unterstehenden Kapuzinerinnenklöstern) übernimmt als zivilrechtlicher Personenverband für alle ihre Mitglieder die Pflichten und Rechte der AHV gegenüber. Es lag nun auf der Hand, daß die Provinz den Anschluß an die Ausgleichskasse des Kantons Luzern anstrebte, weil Luzern Sitz der Provinzleitung ist. Unter dieser Voraussetzung bedeutete Anschluß an die AHV Anschluß an die Ausgleichskasse des Kantons Luzern.

Im Bundeshaus wurde darum dem P. Provinzvikar nahegelegt, in seinem Anliegen betreffs AHV mit der Ausgleichskasse des Kantons Luzern Fühlung zu nehmen. So suchte er bald nach seiner Rückkehr aus Bern den Herrn Dr. Carl Mugglin auf, der in besagter Ausgleichskasse die Leitung innehatte, um auch ihm die im Bundeshaus gestellten Fragen zu unterbreiten. Anfänglich schien es, der Herr sei wenig geneigt, sich hierin mit seinem braunen Gegenüber ins Gespräch einzulassen. Er war eben der Meinung, das Provinzialat sei gar nicht in der Lage, über alle seine von der Versicherung zu erfassenden Untergebenen die genauen Personalien anzugeben und über die übrigen technischen Voraussetzungen zuverlässige Auskunft zu erstatten.

Als er aber in den Provinz-Katalog 1946/47 und das Schwesternverzeichnis der sieben Kapuzinerinnenklöster Einblick genommen hatte, vor allem, als er vernahm, daß die Angelegenheit bereits an höchster Stelle des Bundeshauses vorgelegt worden war, taute der Herr auf und ging gutgestimmt und interessiert auf die Fragen und Darlegungen des Provinzialates ein. Und etwas wie ein Gemisch von Überraschung und wohlgesinnter Zustimmung huschte über das Gesicht von Dr. Mugglin, als ihm sein Besucher im Kapuzinerkleide erzählte, er werde dann auch Anspruch machen auf die Übergangsrenten der AHV zugunsten der Greise und Greisinnen in unserer Ordensprovinz.

<sup>18</sup> „Jeder Kanton errichtet durch besondern Erlaß eine kantonale Ausgleichskasse als selbständige öffentliche Anstalt“ AHVG Art. 61. Ihr steht die Verwaltung und Durchführung der AHV unter Aufsicht des Bundes zu. AHVG Art. 49, 61 und 63; VV Art. 108 und 109. Schmid 51 f.; vgl. Reglement für die Schweizerische Ausgleichskasse, vom 15. Oktober 1951, erlassen vom Eidg. Finanz- und Zolldepartement.

Schon am 2. Dezember 1947 ging ein Schreiben der Ausgleichskasse des Kantons Luzern an das Bundesamt in Bern mit der Anregung; „die über 16 Kantone verteilten Mitglieder des Kapuzinerordens und die Schwestern der sieben Kapuzinerinnenklöster der Ausgleichskasse des Kantons Luzern anzuschließen. Der Orden sei straff organisiert und unterstehe der seit Jahrhunderten in Luzern residierenden Provinzverwaltung.“<sup>19</sup>

Das Bundesamt erklärte nun mit Brief vom 20. Dezember 1947 an die Ausgleichskasse des Kantons Luzern die gesetzliche Möglichkeit und seine Bereitschaft, „auf das **Gesuch** der Provinzverwaltung die aufgeworfene Frage wohlwollend zu prüfen.“<sup>20</sup> Dem amtlichen Gesuch, das die Provinzleitung in dieser Frage einzureichen gedenke, seien noch beizulegen: ein Verzeichnis der Niederlassungen und eine Übersicht über die Verwendung nichterwerbstätiger Ordensmitglieder außerhalb der Ordensniederlassungen. — Eine Kopie dieses Briefes des Bundesamtes ging an die „Provinzleitung des Kapuzinerordens, Kloster Wesemlin, Luzern“.

Zwei Tage nachher (23. Dezember 1947) wanderte das angeregte Gesuch der Provinzverwaltung mit den verlangten zwei Beilagen nach Bern. Es überbrachte dem Bundesamt den Antrag, daß „die über 16 Kantone verteilten Mitglieder des Kapuzinerordens sowie die 7 Kapuzinerinnenklöster der Ausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen werden.“<sup>21</sup> Am 18. März 1948 erfolgte noch eine mündliche Besprechung auf der Ausgleichskasse im Beisein von Herrn Dr. Ackermann<sup>22</sup>, Mitarbeiter am Bundesamt in Bern. Der Bundesbeamte konnte darauf nach Bern melden; „daß über sämtliche Ordensangehörige der Schweizerischen Kapuzinerprovinz in der Zentralverwaltung des Klosters Luzern eine genaue Kontrolle geführt wird“<sup>23</sup>.

Gestützt auf obige Feststellung erklärte das Bundesamt mit Schreiben vom 23. März 1948:

- I. daß alle nichterwerbstätigen Kapuziner und Kapuzinerinnen in der Schweiz, die der Oberleitung des Provinzials unterstehen, mit der Ausgleichskasse des Kantons Luzern abrechnen;
- II. daß für sämtliche Ordensangehörige, die gegen Entschädigung Bar- oder Naturallohn im Dienste von Dritten (Kirchgemeinden, Strafanstalten etc.) stehen, das Provinzialat mit der Ausgleichskasse des Kantons abzurechnen hat;
- III. Das Provinzialat hat über die Bar- und Naturalentschädigung genau Buch zu führen.“<sup>24</sup>

<sup>19</sup> M 1.1.7.

<sup>20</sup> Siehe Anm. 15.

<sup>21</sup> M 1.1.8. Siehe Beilage 2.

<sup>22</sup> Diese Aussprache wurde von Dr. Achermann in Bern gewünscht und fand am 18. März 1948, vormittags zehn Uhr bei der Ausgleichskasse Luzern statt. M 1.1.1.

<sup>23</sup> M 1.2.4.

<sup>24</sup> Siehe Beilage 3.

Am 31. März 1948 verdankte der damalige Sekretär und Ökonom der Provinz, P. Wolfrid Sutter,<sup>25</sup> im Namen des P. Provinzials dem Bundesamt die im Sinne unseres Gesuches getroffene Verfügung.<sup>26</sup>

Somit hatten die vielen Bemühungen das Ziel erreicht: Anschluß an die AHV. Fassen wir das Erreichte in einigen Sätzen zusammen:

- I. Die Schweizerische Kapuzinerprovinz mit all ihren in der Schweiz wohnenden Mitgliedern und den ihr unterstehenden Kapuzinerinnen ist der Ausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen.
- II. Das Provinzialat in Luzern ist als Versicherungseinrichtung anerkannt. Diese Tatsache schließt wichtige Aufgaben in sich:
  1. Das Provinzialat zahlt an die Ausgleichskasse des Kantons Luzern die pflichtigen AHV-Beiträge sowohl der Erwerbstätigen als auch der Nichterwerbstätigen in der Provinz.
  2. Es bezieht von der Ausgleichskasse des Kantons Luzern die fälligen Renten und leitet sie den Bezugsberechtigten zu.
  3. Es führt nach Anweisungen der AHV die Rechnungsbücher und Verzeichnisse, besonders das Beitragskonto eines jeden Versicherten.
- III. Die Mitglieder der Provinz und der Frauenklöster, die nicht im Dienste Dritter sind, gelten als Nichterwerbstätige und werden somit mit dem Minimalbeitrag von Fr. 1.— im Monat belastet.

Durch diese zentrale Besorgung der AHV hat das Provinzialat den Klöstern eine nicht geringe Arbeit abgenommen, sich selbst aber eine große Mehrbelastung überbürdet. Besonders war eine außerordentliche Arbeit zu leisten, um die versicherungstechnische Verwaltung aufzubauen, zu regeln und in Gang zu bringen. Welch eine Unsumme von Mühe, bis z. B. jedes Mitglied der Provinz und der Frauenklöster sein individuelles Beitragskonto (IBK genannt) hatte, eine Karte, in die alle einzelnen Beiträge einzutragen sind — bis bei den im Dienste Dritter stehenden Mitbrüdern und Mitschwestern die Bar- und Naturallohnansätze genau errechnet waren usw.<sup>27</sup> P. Wolfrid, der damalige Provinzsekretär, nahm diese große, angestrengte Kleinarbeit im Dienste der Provinz auf sich und führte sie mit einer bewunderungswürdigen Ruhe, Geduld und Präzision durch; er wurde aber dafür schon hienieden reichlich entschädigt durch die Freude, die der Gute empfand, wenn er den wohllehw. Müttern unserer Frauenklöster in regelmäßigen Abständen die Übergangsrenten überweisen oder überbringen konnte. Für die große Treue und Mühe

<sup>25</sup> P. Wolfrid Sutter von Jonschwil \* 1893, o 1912, † 1949, Provinzsekretär 1938—49. PAL Sch 4516; tom. 151.31; SF 1949, S. 174—79.

<sup>26</sup> M 1.2.6. Siehe Beilage 4.

<sup>27</sup> Über Art und Dauer der Aufbewahrung der Akten betr. der AHV hat das Bundesamt für Sozialversicherung am 25. August 1953 genaue Vorschriften erlassen. KS Nr. 72. AHVG Art. 74—81. Schmid 54 f.

waltung im ersten Aufbau der providentiellen AHV-Organisation in der Provinz bleibe dem lieben Toten übers Grab hinaus das dankbare Gedenken der Mitbrüder und Mitschwester gewahrt.

Nicht darf bei unserem Lob der treue Helfer übergangen werden, der P. Wolfrid mit ganzer Hingabe und großer Gewandtheit dienstfertig zur Seite gestanden und bei Aufbau und Bedienung des reichlich komplizierten Betriebswerkes mitgeholfen: Br. Gottlieb Schwarz. Seit 1947 widmet er viele Stunden und Tage mit tadelloser Zuverlässigkeit und unverwundlicher Arbeitsfreude seiner mühevollen Aufgabe.

Das Hauptverdienst kommt aber ungeschmälert P. Arnold Nußbaumer zu. Die wenigsten hatten eine Ahnung, wieviele Verhandlungen er zu führen hatte, wieviele Gänge er unternahm und wieviele Stunden des Studiums und des Schreibens er opferte, bis endlich die AHV ungehinderten Einzug in unsere Provinz halten konnte. Doch auch jetzt ließ ihm dieses Anliegen keine Ruhe. Neue Probleme tauchten auf und riefen zum Rechtskampf.

Bleibender Dank gebührt auch den Beamten der AHV, besonders jenen, die im Bundesamt oder in der Ausgleichskasse des Kantons Luzern tätig waren. Stets durfte die Provinz im Verlauf der Verhandlungen an diesen Stellen Wohlwollen und Verständnis für ihre besondere Sachlage finden. Dank diesem freundlichen Entgegenkommen konnten die oft nicht geringen Hindernisse behoben und eine günstige Lösung gefunden werden. Wer all die bezüglichen Akten studiert hat, gewinnt die Überzeugung, daß die AHV, als ein Werk der Wohlfahrt eingesetzt, auch als solches verwaltet wird. Darum war bei den verschiedenen Behörden mit Genugtuung das Bestreben festzustellen, das Gesetz nicht mit harter Hand anzufassen, sondern es auszulegen und anzuwenden im Geiste der sozialen Fürsorge. Das werden die noch folgenden Verhandlungen, in denen nicht leichte Fragen zu beantworten waren, aufs neue bestätigen.

### III. Kampf um die Übergangsrente

Das Versicherungswerk war großzügig genug, auch jenen seine Hilfe zu bringen, die beim Inkrafttreten des Gesetzes (1. Januar 1948) das 65. Lebensjahr bereits erreicht hatten. Diese konnten zwar rechtlich auf eine Rente keinen Anspruch erheben, weil sie noch keine Beiträge an die Versicherung geleistet hatten. Doch wurden sie nicht übergangen; indem für sie die sogenannte Übergangsrente<sup>28</sup> vorgesehen war. Natürlich kam auch den Greisen und Greisinnen unseres Provinzverbandes diese Wohltat der Übergangsrenten zugute. Doch unerwartet blies ein kalter Gegenwind in die Klöster. Man konnte es kaum glauben, als man zu Beginn des Monats August 1949 in der Presse zu lesen bekam: „Den männlichen und weiblichen Mitgliedern katholischer Orden, Kongregationen und anderer religiöser Vereinigungen, für deren Unterhalt in vollem Umfang gesorgt ist, seien keine Übergangsrenten zu gewähren.“<sup>29</sup>

Tatsächlich teilte das Bundesamt unter dem Datum vom 22. Juli 1949 den Ausgleichskassen folgendes mit:

- I. das Eidg. Versicherungsgericht habe in einer Reihe von Urteilen festgestellt, eine Diakonissin habe, weil nicht bedürftig, nicht Anspruch auf eine Übergangsrente der AHV;
- II. damit diese Rechtsprechung einheitlich angewendet werde, sei in Zukunft den Diakonissinnen und den Personen ähnlicher Stellung, vor allem den männlichen und weiblichen Mitgliedern katholischer Orden, Kongregationen und anderer religiöser Vereinigungen, für

<sup>28</sup> Übergangsrenten — seit 1. Januar 1960 außerordentliche Renten genannt — sind solche, welche Versicherte erhalten, obwohl sie noch keine Beiträge oder weniger als ein Jahr geleistet haben. Darunter fallen vor allem jene Versicherte, die vor dem 1. Juli 1883 geboren sind. AHVG Art. 42, Abs. 1; „Sie sind im Grunde genommen keine Versicherungs-, sondern Fürsorgeleistungen, keine Versicherungs-, sondern Bedarfsrenten. Sie werden jenen in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürgern ausgerichtet, die keinen Anspruch auf eine ordentliche Rente haben, also vor allem den vor dem 1. Juli 1883 Geborenen. Da es sich um Bedarfsrenten handelt, wird bei ihrer Festsetzung das Einkommen und das Vermögen des Gesuchstellers berücksichtigt und auf die örtlichen Verhältnisse (städtische, halbstädtische und ländliche) abgestellt.“ Siehe Mitteilungsblatt 2 der Ausgleichskasse des Kantons Luzern, August 1948, S. 2, Art. 42 des AHVG hat durch Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 eine andere Fassung erhalten. Schmid 46—50, 57, 62, 63, 71, 74.

<sup>29</sup> SKZ 1949 S. 369 f.; 529 ff.; vgl. SKZ 1950 S. 421; „Vaterland“ 8. Mai 1950 Nr. 107. Vgl. Anm. 48.

deren Unterhalt in vollem Umfang gesorgt ist,<sup>30</sup> keine Übergangsrenten zu gewähren, spätestens ab 1. Januar 1950.<sup>31</sup>

Am 31. August 1949 wurde das Provinzialat von der Ausgleichskasse des Kantons Luzern auf den 12. September 1949 mit anderen, die auch von der bevorstehenden Aufhebung der Übergangsrenten betroffen wurden, zu einer Besprechung im Sitzungszimmer des Großen Rates eingeladen. Zweck der Zusammenkunft war die Aufklärung über die entstandene Lage und die gemeinsame Beratung über das weitere Vorgehen.<sup>32</sup>

P. Arnold nahm sich der Sache sogleich mit Tatkraft und Umsicht an und arbeitete ein Gutachten aus: darin wird die verfügte Aufhebung der Übergangsrenten für die greisen Ordensleute mit eingehender Begründung als unlogisch und unsozial bezeichnet. Dieser Entwurf wurde für eine Zusammenkunft verfaßt, die bald stattfand. Die Reinschrift wurde bei einer gewissen Gelegenheit dem Caritasdirektor, Msgr. Dr. Crivelli, ausgehändigt.<sup>33</sup> Dieser angesehenen Prälat und Direktor des Schweiz. Caritasverbandes schaltete sich nun unter Einsatz seiner hervorragenden Verhandlungskunst und des ihm zur Verfügung stehenden Caritasapparates in den Kampf ein, um die Übergangsrente den Ordensleuten und Kongregationen retten zu helfen.

Am 25. September 1949 erhielt das Provinzialat von der Ausgleichskasse Luzern die amtliche Mitteilung: die Übergangsrente werde vom 1. Januar 1950 an für die Kapuziner und Kapuzinerinnen eingestellt, jedoch mit dem Hinweis, es könne gegen diese Verfügung innert 30 Tagen zuhanden der kantonalen Rekurskommission für die AHV Beschwerde eingelegt werden. Das Provinzialat entschloß sich dazu.<sup>34</sup>

Diese Beschwerdeführung mit den endlosen Schreibereien, die sie im Gefolge hatte, nahm der neue Provinzökonom, der nachmalige Provinzial, A. R. P. Sebastian Huber, kräftig in die Hand. Er arbeitete eine nachdrucksvolle Beschwerdeschrift<sup>35</sup> aus zugunsten jener greisen Kapuziner und Kapuzinerinnen<sup>36</sup>, denen von der Ausgleichskasse vorläufig die Übergangsrente gekündet worden war.

<sup>30</sup> Diese Einschränkung hat im Gesetz AHVG und VV eine rechtliche Grundlage. Die Übergangsrente ist nämlich nur für solche gewährt, die nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen ein gewisses Existenzminimum erreichen. Um dieses Existenzminimum wurde in den Kommissionen und in den Räten stark gerungen. AHVG Art. 42, Abs. 1 und 2; VV Art. 62, 64, 66; Schmid 46 f.; vgl. Anm. 28 und 50.

<sup>31</sup> M 2.2.3; vgl. Zeitschrift für Ausgleichskasse Juli/August 1949 S. 323.

<sup>32</sup> M 2.2.5.

<sup>33</sup> M 2.1.1; siehe Beilage 5.

<sup>34</sup> M 2.2.7.

<sup>35</sup> M 2.1.2; Concept in Steno entworfen, von P. Sebastian, Provinzökonom; siehe Anm. 37.

<sup>36</sup> Es waren tatsächlich über 70 greise Kapuziner und Kapuzinerinnen, denen die Übergangsrente sollte entzogen werden. Doch wurden für das Beweisverfahren nur acht Beschwerdeführer als Beispiele gewählt, um den Gang der Verhandlungen nicht unnötigerweise zu erschweren und in die Länge zu ziehen.

Die Beschwerdeschrift<sup>37</sup>, fünf Folioseiten stark, wurde von P. Arnold, Provinzial, der Ausgleichskasse des Kantons Luzern zuhanden der Rekurskommission des Kantons Luzern für die AHV am 6. Oktober 1949 eingereicht; es lagen noch bei die von den einzelnen Beschwerdeführern eingeholten Vollmachten, sie durch das Provinzialat zu vertreten. Pater Ökonom unterrichtete vorsichtshalber die Beschwerdeführer am 9. Oktober 1949 brieflich dahin, daß ein persönliches, gerichtliches Verhör möglich, wenn auch unwahrscheinlich sei; sie möchten sich aber für jeden Fall darauf gefaßt halten. Zu diesem Zweck wurde ihnen eine Kopie der Beschwerdeschrift rundgehend zur Einblicknahme zugestellt.<sup>38</sup>

Am 21. Oktober 1949 lief vom Vorsteher der Ausgleichskasse, Dr. Carl Mugglin, die Meldung ein, er habe „heute die Beschwerde an die kantonale Rekurskommission für die AHV weitergeleitet, mit dem Antrage dieselbe gutzuheißen“.<sup>39</sup>

Die Rekurskommission verlangte am 19. Dezember 1949 die Entscheidung der Regel und Satzungen, sowohl der Kapuziner, als auch der Kapuzinerinnen sowie eine Zusammenstellung der „für jede der beschwerdeführenden Kapuzinerinnen deponierten Mitgift und des Ertrages derselben im Jahre 1949“.<sup>40</sup> Obiger Forderung wurde am 21. Dezember 1949 entsprochen; dazu wurden noch in einem Begleitschreiben die vermögensrechtlichen Bestimmungen unserer Regel und Satzungen sowie jener der Kapuzinerinnen hervorgehoben und zusammengestellt.<sup>41</sup>

Am 28. Dezember 1949 meldete die Ausgleichskasse ans Provinzialat: da der Entscheid der Rekurskommission noch ausstehe, müsse die Kasse notgedrungen die Anzahlung der Übergangsrenten an **sämtliche** bisherige Bezüger in der Kapuzinerprovinz und den sieben Kapuzinerinnenklöstern einstellen. Doch möge auch gegen diese Verfügung der Ausgleichskasse von der Provinz innert 30 Tagen Beschwerde geführt werden.<sup>42</sup>

Diese offizielle Aufhebungsanzeige zählte die Namen von insgesamt 71 Bezügern und Bezügerinnen auf, welche in unseren Klöstern von der Sistierungsverfügung betroffen wurden.<sup>43</sup> Im Namen der 71 Betroffenen erhob das Provinzialat am 17. Januar 1950 erneut Beschwerde und ersuchte, „allen Genannten gemäß Gesetz die Rente in bisheriger Höhe weiterhin auszurichten.“<sup>44</sup>

Am 3. März 1950 fällt die Rekurskommission des Kantons Luzern für die AHV über unsere eingereichten Beschwerden den Entscheid und erkannte im wesentlichen:

<sup>37</sup> M 2.1.3; siehe Beilage 6.

<sup>38</sup> M 2.2.8.

<sup>39</sup> M 2.2.9.

<sup>40</sup> M 2.2.11.

<sup>41</sup> M 2.2.11a.

<sup>42</sup> M 2.2.13.

<sup>43</sup> M 2.2.12; siehe oben Anm. 36.

<sup>44</sup> M 2.3.2.

- I. die Beschwerden der Kapuziner werden gutgeheißen, und es werden ihnen mit Wirkung ab 1. Juni 1950 ungekürzte einfache Altersrenten in der ihrem Wohnort entsprechenden Höhe zugesprochen;
- II. die Beschwerden der Kapuzinerinnen werden gutgeheißen, die angefochtenen Verfügungen aufgehoben und im Sinne der Erwägungen (Feststellung der Bedürftigkeit im Einzelfalle) an die Ausgleichskasse zurückgewiesen.<sup>45</sup>

Es schien, es sei von seiten des Bundesamtes nicht zu befürchten, es werde gegen den Entscheid der Rekurskommission des Kantons Luzern Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht einlegen. So gab man sich der frohen Hoffnung hin, daß nach kurzer Zeit die Altersrenten wieder ausbezahlt werden. In dieser Zuversicht schrieb man an die Frauenklöster, spätestens für den Monat Mai sei wieder mit den Übergangsrenten zu rechnen, und zwar auch mit den rückständigen.<sup>46</sup> Immerhin harrete noch eine Frage der Abklärung: die Frage nach dem Durchschnittseinkommen der Schwestern unserer Klöster. Die Übergangsrenten werden nämlich nur an solche Personen bezahlt, die sie unbedingt nötig haben, d. h. deren Einkommen<sup>47</sup> — einschließlich der Renten — eine gewisse Höhe, Einkommensgrenze genannt, nicht übersteige.<sup>48</sup> Deshalb mußte festgestellt werden, ob das Einkommen der Kapuzinerinnen eines Klosters nicht über der gesetzlichen Grenze liege.<sup>49</sup> Diesbezüglich wurden von Fachstellen Gutachten eingezogen:

für das Kloster Altdorf: von Herrn Dr. jur. Franz Schmid;  
 für das Kloster Montorge: von der Bank Weck, Aeby & Cie.;  
 für das Kloster Zug: von der Revisions- und Treuhandgesellschaft „Revisa“.

Es ergab sich, daß für obige Frauenklöster pro Schwester und Jahr zum Lebensunterhalt ca. Fr. 500.— zur Verfügung stehen.<sup>50</sup>

Unterdessen hatte aber das Bundesamt wirklich gegen den Entscheid der kantonalen Rekurskommission von Luzern Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht eingelegt, womit der Rechtskampf um die Übergangsren-

<sup>45</sup> M 2.3.3.

<sup>46</sup> M 2.3.4.

<sup>47</sup> Das Einkommen kann Bareinkommen oder Naturaleinkommen sein. Das letztere ist der Wert für Verpflegung und Unterkunft. VV Art. 10—13.

<sup>48</sup> Diese Feststellung wurde verlangt, weil die Übergangsrente nur an solche Personen bezahlt wird, die sie unbedingt nötig haben d. h. deren Einkommen — einschließlich der Renten — eine gewisse Höhe, Einkommensgrenze genannt, nicht übersteigt. Hindermann 78. Siehe Anm. 30.

<sup>49</sup> Das Naturaleinkommen — das kommt bei den greisen Kapuzinerinnen einzig in Betracht — wird in der Regel auf folgende Weise berechnet: für städtische Verhältnisse 1150 Franken; für halbstädtische Verhältnisse 1000 Franken; für ländliche Verhältnisse 850 Franken. VV Art. 58, Abs. 1. Durch Bundesratsbeschluß vom 10. Mai 1957 wurde der obige Artikel aufgehoben und durch folgenden ersetzt: „Der Wert des Naturaleinkommens ist von Fall zu Fall den Umständen gemäß von der Ausgleichskasse zu schätzen.“ VV Art. 58. Stand 1. Juni 1960.

<sup>50</sup> Somit lag das Durchschnittseinkommen weit unter der gesetzlichen Einkommensgrenze;

ten für die Kapuziner und Kapuzinerinnen unserer Klöster ins Endstadium trat. Dies übermittelt durch Schreiben vom 19. April 1950 das Eidg. Versicherungsgericht dem Provinzialat zuhanden der Beschwerdeführer, „daß das Bundesamt für Sozialversicherung den Entscheid der kantonalen Rekursbehörde durch Berufung an das Eidg. Versicherungsgericht weitergezogen hat.“<sup>51</sup>

Dem Schreiben waren Kopien der Berufungsschrift des Bundesamtes beigeheftet; und es wurde auf das Recht der Beschwerdeführer hingewiesen, innert 20 Tagen eine Anschlußberufung einzureichen. Dies geschah unter dem Datum vom 3. Mai 1950; den Text dieser Anschlußberufung verfaßte wiederum der damalige Provinzökonom, P. Sebastian. Es wurde beantragt:

- I. die Berufung des Bundesamtes ist abzulehnen;
- II. unsere Anschlußberufung gutzuheißen;
- III. den Petenten weiterhin die volle Übergangsrente zu gewähren.<sup>52</sup>

Die im Verlauf des Sommers 1950 vorgenommene teilweise Revision der AHV-Gesetzgebung hatte den Kreis der Bezüger der Übergangsrenten wesentlich erweitert, so daß auch Leute in bessern Verhältnissen in die Bezugsberechtigung einbezogen wurden. Das veranlaßte das Eidg. Versicherungsgericht seine Stellungnahme zu überprüfen und entsprechend zu ändern; und infolgedessen schwenkte es über zu einer weitherzigeren Rechtsprechung in Bezug auf Gewährung der Übergangsrente an die Ordensleute. Das hatte natürlich auch eine Änderung der Auffassung und eine Milderung der Praxis beim Bundesamt zur Folge. So wurde es veranlaßt, seine Berufung gegen den Entscheid der luzernischen Rekurskommission zurückzuziehen.

Am 19. September 1950 ließ nun das Eidg. Versicherungsgericht den Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen durch das Provinzialat mitteilen, das Bundesamt habe seine Berufung zurückgezogen. Somit war die Angelegenheit im Sinne unserer Anschlußberufung glücklich erledigt.<sup>53</sup> Damit trat die Guttheißung unserer Beschwerden vom 6. Oktober 1949 und 17. Januar 1950, welche die Rekurskommission des Kantons Luzern am 3. März 1950 in erster Instanz ausgesprochen hatte, endgültig in Kraft; und die Ausgleichskasse des Kantons Luzern zögerte nicht, die Übergangsrenten — mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1950 — wieder auszurichten. Fructus in patientia!

damals (1950) galt als Einkommensgrenze für halbstädtische Verhältnisse (Altdorf, Appenzell, Stans) 1850 Franken; Für städtische Verhältnisse (Freiburg, Luzern, Zug) 2000 Franken. Zu beachten ist, daß die Einkommensgrenze, wie sie 1949 im VV Art. 58 festgesetzt war, bald höher gelegt wurde in dem Maße, als sich auch die Lebensbedingungen verteuerten. Durch Beschluß der eidgenössischen Räte vom 22. Dezember 1955 wurde die Abstufung der Renten nach örtlichen Verhältnissen fallen gelassen. Schmid S. 62; vgl. Anm. 30.

<sup>51</sup> M 2.3.16.

<sup>52</sup> M 2.4.2; siehe Beilage 7.

<sup>53</sup> M 2.4.5—15; siehe Beilage 8. Vgl. M 2.4.13.

## IV. Ringen um den Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag besteht in einem Franken im Monat, wozu Nichterwerbstätige verpflichtet sind. Nach den obigen Darlegungen haben Mitglieder religiöser Orden und Kongregationen nur diesen Mindestbetrag zu leisten;<sup>54</sup> denn sie gelten als nichterwerbstätig, sofern sie nicht ein Einkommen im Dienste eines Dritten beziehen. Nun erhob sich der Zweifel, ob dieses Gesetz auch auf Mitglieder religiöser Gemeinschaften ohne Gelübde anwendbar sei. Diese Frage legte im Frühjahr 1948<sup>55</sup> Pater Arnold in einer privaten Besprechung dem Dr. jur. Ackermann-Straßer<sup>56</sup> vor und wies darauf hin, die religiösen Gemeinschaften ohne Gelübde seien der AHV gegenüber tatsächlich in der genau gleichen Lage wie die Orden und Kongregationen.<sup>57</sup> Es sei deshalb billig und recht, daß man sie im Sinne von Art. 27 § 3<sup>58</sup> der Vollzugsverordnung des AHV-Gesetzes als Nichterwerbstätige behandle und ihnen nur den minimalen Versicherungsbeitrag von zwölf Franken im Jahre (ein Franken im Monat) aufbürde, außer wenn einzelne derselben im Dienste Dritter stünden.

Im Kreisschreiben Nr. 24, S. 2 des Bundesamtes, das das Datum vom 13. April 1948 trägt, wurde jedoch ausdrücklich und nachdrücklich der gegenteilige Standpunkt eingenommen. Des bestimmtesten wird erklärt und festgestellt: „Nicht als solche, d. h. nicht als Schwestern religiöser Orden und Kongregationen gelten Angehörige religiöser Gemeinschaften, welche die öffentliche Ablegung der evangelischen Gelübde nicht kennen.<sup>59</sup> Es gehören auch nicht dazu die Angehörigen katholischer Gemeinschaften, die sich durch ein sogenanntes Lebensversprechen an die Gemeinschaft binden und die Gelübde nur privat ablegen.“<sup>60</sup>

Infolgedessen wurden sie nach dem Wortlaut des genannten Kreisschreibens als Erwerbstätige betrachtet (auch wenn sie im Mutterhaus und

<sup>54</sup> Siehe oben S. 89–92.

<sup>55</sup> M 3.1.4. Noch vor dem Erscheinen des KS 24 vom 13. April 1948 „Betreffend die Stellung der Schwestern religiöser Gemeinschaften in der AHV“.

<sup>56</sup> Mitarbeiter des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern.

<sup>57</sup> M 3.1.2; Nußbaumer 29 f. Dieses Ringen um den Mindestlohn für religiöse Gemeinschaften ohne Gelübde betrifft nicht unsere Provinz noch die der Provinz unterstehenden Kapuzinerinnen. Wenn nun P. Provinzial Arnold im Schulteranschlag mit den religiösen Vereinigungen mutig und selbstlos in diesen Rechtskampf um den Mindestbeitrag eingetreten ist, so hat er sich ein bleibendes Verdienst erworben.

<sup>58</sup> VV Art. 27, Abs. 3: „Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen gelten als nicht-erwerbstätig, soweit sie nicht im Dienste eines Dritten stehen, der ihnen, dem Kloster oder dem Mutterhaus eine Bar- oder Naturalentschädigung gewährt.“

<sup>59</sup> Offenbar sind hier die Diakonissen gemeint.

<sup>60</sup> Es sind wohl hier u. a. die Fürsorgerinnen in Solothurn und die Katharina-Schwestern in Basel gemeint.

seinen eigenen Betrieben tätig sind), sie wurden versicherungstechnisch als Arbeitnehmer behandelt, obwohl sie keinen Barlohn empfangen, und es wird ihnen mindestens ein Naturallohn im Betrag von Fr. 1800.— im Jahr (Fr. 150.— im Monat) angerechnet.<sup>61</sup>

Zwei Jahre nach der Veröffentlichung dieses Kreisschreibens (13. April 1948) sah sich das Bundesamt veranlaßt, „die Weisungen betreffend die Schwestern religiöser Gemeinschaften zu überprüfen. Durch die Direktion des Schweiz. Caritasverbandes wurde eine Versammlung nach Luzern auf den 27. April 1950 einberufen, um die Wünsche einer allfälligen Neuregelung von seiten der interessierten Kreise zu erfahren.“<sup>62</sup>

Bei dieser Versammlung<sup>63</sup> verlas der unermüdliche P. Arnold ein längeres Votum<sup>64</sup> über „die AHV-Gesetzgebung und die Beitragspflicht der Schwesternschaften ohne Gelübde“; es gipfelte in der Forderung: es sollen „auch jene religiösen Verbände, die sich ohne öffentliche Gelübdeablegung rechtlich faßbar zur Wohn- und Erwerbsgemeinschaft, resp. persönlicher Erwerbslosigkeit verpflichten, im Sinne der AHV-Gesetzgebung den Gruppen der Nichterwerbstätigen zugezählt werden.“ Das fachkundige Gutachten fand die Zustimmung<sup>65</sup> der interessierten Kreise<sup>66</sup> und wurde vollinhaltlich ins Protokoll der Sitzung aufgenommen; darauf gestützt richtete Caritasdirektor Dr. Crivelli am 23. Mai 1950 ein entsprechendes Gesuch an das Bundesamt.<sup>67</sup> Es nahm, wie es am 15. Juni 1950 meldete, „von den Ausführungen des Gesuches gebührend Kenntnis und versicherte, daß die aufgeworfenen Fragen gegenwärtig eingehend geprüft

<sup>61</sup> Somit betrifft für diese der durchschnittliche Jahresbeitrag 60 Franken. Hindermann 96.

<sup>62</sup> M 3.2.1.

<sup>63</sup> Die Versammlung fand um 14.30 Uhr im Hotel Union, Luzern statt und wurde von H. H. Dr. Crivelli, Schweiz. Caritaszentrale einberufen. M 3.2.1; Nußbaumer 32 f.

<sup>64</sup> M 3.2.2; siehe Beilage 9.

<sup>65</sup> Die meisten Vertreter äußerten sich dahin, daß sich die zentrale Abrechnung in ihrer Gemeinschaft gut bewährt habe, jedoch stoße die Angestelltenfrage auf Schwierigkeiten, da die weltlichen Angestellten der verschiedenen Zweighäuser großem Wechsel unterworfen seien. M 3.2.3 S. 3—6.

<sup>66</sup> Nach der Präsenzliste waren im ganzen 51 anwesend, davon vier Weltpriester, 18 Ordensmänner, 20 Ordensfrauen und vier Laien. M 3.2.3 S. 9—10. Unsere Provinz war vertreten durch P. Dr. Arnold Nußbaumer, Provinzial, und P. Sebastian Huber, Provinzökonom. Die AHV war vertreten durch Dr. Karl Achermann und Dr. F. Schafroth, beide Beamte des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern, und Hermann Büchel, Vorsteher-Stellvertreter der Ausgleichskasse des Kantons Luzern.

<sup>67</sup> M 3.2.6. In diesem Schreiben, betreffend „AHV-Gesetzgebung und Beitragspflicht der Mitglieder religiöser Gemeinschaften“ unterbreitet die Schweizerische Caritas-Zentrale dem Bundesamt den von der Konferenz einstimmig gewünschten Vorschlag: „es möge eine Änderung der Auslegung des Begriffes der nichterwerbstätigen Schwestern nach Art. 27, Abs. 3 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung prüfen, und zwar in dem Sinne, daß das begriffliche Element „des öffentlichen evangelischen Gelübdes“, als Wesensmerkmal aus der Definition des Begriffes „Orden und Kongregationen“ im Sinne der AHV-Gesetzgebung ausscheide.“ Zur Begründung des Vorschlages werden elf Argumente vorgelegt; sie sind zum größten Teil dem ausführlichen Votum des P. Arnold Nußbaumer, Provinzial, entnommen. Siehe Anm. 64.

werden.“<sup>68</sup> Schon am 20. Juni 1950 übersandte das Bundesamt dem Schweizerischen Caritasverband den Entwurf für ein revidiertes neues Kreisschreiben (KS. Nr. 24a) zur Prüfung und Vernehmlassung. Aus dem Textentwurf ergibt sich die Absicht der leitenden Stellen des Bundesamtes, „den Begriff der nichterwerbstätigen Mitglieder religiöser Gemeinschaften weiter zu fassen. Danach dürfte es nun gestattet sein, auch jene religiösen Verbände der katholischen Kirche, die sich ohne öffentliche Gelübdeab-  
legung rechtlich faßbar zur Wohn- und Erwerbsgemeinschaft, resp. persönlichen Erwerbslosigkeit verpflichten, gemäß AHV-Vollzugsverordnung Art. 27 § 3, zur Gruppe der Nichterwerbstätigen zu zählen.“<sup>69</sup>

Nun glaubte man, das Ziel erreicht zu haben. Doch nein! Denn gegen diesen Entwurf des Kreisschreibens Nr. 24a erhoben die Diakonissen Einspruch. Es sei „unwürdig, wenn Diakonissen in die Klasse von Nichterwerbstätigen eingereiht werden.“ Ferner sind sie dagegen, „daß zwei Klassen von Rentenbezüglern der AHV in den betreffenden Organisationen geschaffen werden: solche die weniger und solche die mehr beziehen.“<sup>70</sup>

Zwei Tage nach dieser Mitteilung vom 28. Juni 1950 erging die Einladung zu einer Sitzung in Bern den 6. Juli 1950 im Konferenzzimmer für Sozialversicherung; die Tagung sollte einer offenen Aussprache zwischen den Vertretern der Diakonissenhäuser und den katholischen Schwesternschaften dienen.<sup>71</sup> Der Standpunkt, den die Diakonissen vertraten, war folgender: Bei ihren häufigen Austritten haben die Mitglieder und ihre Mutterhäuser ein Interesse daran, daß den austretenden Schwestern eine möglichst hohe Altersrente gesichert sei. Die Freiheit des Austrittes werde in ihrer Organisation sehr nachdrücklich hervorgehoben, gleichsam heilig gehalten, auch im Hinblick darauf, daß der Ehestand dem zölibatären Leben vorangehe und an sich den Vorzug verdiene. In den analogen Verbänden der katholischen Kirche hingegen sei die Bindung an Gott und die religiöse Vereinigung auf Lebensdauer Grundsatz, Ideal und beim Eintritt der einzelnen Voraussetzung.

Auf diesen bedeutsamen Unterschied zwischen den Diakonissen und den analogen katholischen Schwesterngemeinschaften wies P. Arnold hin und sprach die Meinung aus: „...es sollte sich ein gemeinsamer, rechtlicher Weg finden lassen, auf welchem, entsprechend der teilweise auseinandergehenden weltanschaulichen Grundhaltung der beiden Verbände

<sup>68</sup> M 3.3.3.

<sup>69</sup> M 3.4. Die Stelle ist zitiert aus einem Brief des Dr. Crivelli vom 28. Juni 1950.

<sup>70</sup> M 3.3.5. Der Entwurf zum KS Nr. 24a bezeichnet auch die Mitglieder der Diakonissenanstalten als Nichterwerbstätige, soweit sie nicht im Dienste Dritter stehen.

<sup>71</sup> M 3.3.6. Die Einladung erging von Dr. Crivelli, Direktor der Schweizerischen Caritas-Zentrale an: „Herrn Dr. Karl Eberle, Präsident des Kath. Administrationsrates des Kantons St. Gallen in St. Gallen; Herrn Ständerat Dr. G. Egli, Luzern; H. H. Dr. A. Fuchs, Schweiz. Kath. Anstaltenverband, Zug; Herrn Dr. Theo Klingler, Goßau; Herrn Dr. H. Korner, Luzern; P. Arnold Nußbaumer, Provinzial, Luzern.“

arten, die katholischen Gemeinschaften erhalten können, was von ihnen erstrebt wird, die Diakonissenverbände aber nicht zu dem verpflichtet werden, was ihnen nicht sympathisch ist.“<sup>72</sup>

Auf diese Erklärung hin stellte sein Nachbar, ein katholischer Konferenzteilnehmer und Ständerat, den behaupteten Unterschied zwischen den Diakonissen und den katholischen Schwesternschaften (z. B. der St. Anna-Schwestern) kurzweg in Abrede; es bestehe zwischen den beiden Schwesternschaften volle Gleichheit. Eine Lösung der aufgeworfenen Frage, Überbrückung der verschieden gerichteten Bestrebungen der protestantischen Diakonissen und katholischen Schwesternschaften, wurde am 6. Juli 1950 in Bern nicht gefunden.<sup>73</sup>

Die nämlichen Konferenzteilnehmer wurden bereits am 13. Juli 1950 zu einer neuen Sitzung auf den 17. Juli 1950 nach Bern berufen, diesmal ins Diakonissenhaus.<sup>74</sup> Die Besprechungen ergaben jetzt die Zustimmung der Diakonissenhäuser zum Entwurf des KS. Nr. 24a, jedoch „unter dem Vorbehalt, daß die Gesamtsumme der für die erwerbstätigen und die nichterwerbstätigen Mitglieder religiöser Gemeinschaften entrichteten Beiträge auf alle Mitglieder gleichmäßig verteilt werde, so daß jedem Mitglied die gleichen Beiträge auf das individuelle Beitragskonto (IBK) gutgeschrieben werden könnten.“<sup>75</sup> Es wurde nun eine Kommission beauftragt, in diesem Sinne auf dem Bundesamt vorzusprechen.

Schon andern Tags sandte Caritasdirektor Dr. Crivelli den interessierten katholischen Genossenschaften ohne Gelübde „die freudige Mitteilung, daß es bei der Sitzung vom 17. Juli 1950 möglich war, mit den Diakonissenhäusern auf Grund des Kreisschreibens Nr. 24a eine Einigung zu erzielen.“ — Diese katholischen Genossenschaften sind:

Missionshaus Bethlehem, Immensee SZ  
Missionshaus Werthenstein LU  
Mutterhaus Liebfrauenhof, Zug  
Pallottinerkolleg Goßau SG  
Seraphisches Liebeswerk, Solothurn  
St. Anna-Schwestern, Luzern  
St. Katharina-Schwestern, Basel  
St. Peter Claver-Sodalität, Zug<sup>76</sup>

Tatsächlich war aber am 17. Juli 1950 die Lösung des Problems noch nicht gefunden worden; der aus dem Diakonissenhaus dem Bundesamt überbrachte Vorschlag erreichte nicht das Wohlgefallen des Gesetzgebers.

<sup>72</sup> M 3.4.1. Beilage 10.

<sup>73</sup> Nußbaumer 36 f.

<sup>74</sup> Die Einladung erfolgte wiederum durch den unermüdlichen Direktor der Schweiz. Caritas-Zentrale, Dr. Crivelli. Das Diakonissenhaus, wo die Konferenz am 17. Juli 1950 um 14.00 Uhr tagte, befindet sich an der Schänzlistraße 43 in Bern.

<sup>75</sup> M 3.4.7.

<sup>76</sup> M 3.4.4.

Es waren schwere Bedenken rechtlicher Natur, die das Bundesamt hinderten, den Antrag der Diakonissen gutzuheißen. In einer Zuschrift vom 13. Oktober 1950 begründete er seine ablehnende Haltung mit dem Hinweis auf das Gesetz: „Die Verwirklichung des erwähnten Vorschlages würde sicher den besonderen Verhältnissen der religiösen Gemeinschaften weitgehend entsprechen. Er läßt sich jedoch nicht durchführen, weil die gesetzliche Grundlage fehlt. Es käme nämlich darauf hinaus, daß die erwerbstätigen Mitglieder religiöser Gemeinschaften freiwillig auf einen Teil der für sie bezahlten Beiträge verzichten würden und den nichterwerbstätigen Mitgliedern gutschreiben ließen. Dies ist nach dem Gesetz nicht zulässig und würde von den rechtsprechenden Instanzen in keinem Fall geschützt.“<sup>77</sup>

Im gleichen Schreiben schlug das Bundesamt als neuen Lösungsversuch vor: Die Mitglieder der Diakonissenhäuser und der analogen katholischen Genossenschaften:

- I. gelten als erwerbstätig, wenn sie im Mutterhaus oder einem seiner eigenen Häuser tätig sind;
- II. es wird aber in diesem Falle durch das Gesetz ein Naturallohnansatz von bloß Fr. 300.— zu Grunde gelegt, so daß, wie bei den Nichterwerbstätigen nur ein Versicherungsbetrag von Fr. 12.— pro Jahr und Person zu bezahlen ist;
- III. dabei wird den Gemeinschaften der Nachweis eines höheren Naturallohnes offen bleiben. So hätten die Diakonissenanstalten die Möglichkeit, für ihre Mitglieder auf dem gleichen Naturallohn wie bisher die Beiträge zu entrichten.<sup>78</sup>

Damit war der gemeinsame Rechtsweg gefunden, auf welchem die Mitglieder der Diakonissenanstalten wie der katholischen Gemeinschaften — wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen — das erhalten können, was sie wünschen, und zu nichts verpflichtet werden, was ihnen nicht genehm ist.

Gestützt auf die eingeforderten und eingegangenen Berichte der interessierten katholischen Gemeinschaften ohne Gelübde, konnte Caritas-Direktor Dr. Crivelli unter dem 7. November 1950 an das Bundesamt melden, daß sie alle zum Text des neuen Kreisschreibens Nr. 24a freudig zustimmen; jedoch unter Voraussetzung der vorgeschlagenen Ergänzung:

„Die Mitglieder religiöser Gemeinschaften,<sup>79</sup> soweit sie in eigenen Häusern (also nicht für Dritte) tätig sind, ist ein Naturallohnansatz von Fr. 300.— im Jahr zu Grunde zu legen.“<sup>80</sup>

<sup>77</sup> M 3.4.7. Das Schreiben war an die Konferenz gerichtet.

<sup>78</sup> Siehe Anm. 77. Aus diesem Lösungsversuch ersieht man, wie wohlwollend und verständnisvoll das Bundesamt den vorgelegten Problemen entgegenkam.

<sup>79</sup> Der Text vermeidet absichtlich den Ausdruck „Orden und Kongregationen“, und kennt nur Angehörige von religiösen Gemeinschaften mit Gelübde und solche ohne Gelübde.

<sup>80</sup> Indem der Naturallohnansatz von 300 Fr. im Jahre zugrunde gelegt wird, fand man

Das endgültige Kreisschreiben Nr. 24a trägt das Datum vom 28. Dezember 1950.<sup>81</sup> Seine einschlägigen Bestimmungen lauten:

- I. „Folgende Mitglieder religiöser Gemeinschaften gelten als Nichterwerbstätige:
  1. Die Mitglieder, die infolge Krankheit und Alter auf unbestimmte Zeit aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind.
  2. Die Novizen, Kandidatinnen oder Mitglieder, die eine Lehre absolvieren (z. B. als Krankenschwester). Dies ist auch der Fall, wenn sie bei Dritten tätig sind und kein Barlohn ausgerichtet wird; Taschengeld bis zum Betrag von zehn Franken gilt nicht als Barlohn (vgl. KS. Nr. 20, Abschnitt H, Abs. 3).
  3. Die Mitglieder religiöser Orden und Kongregationen, soweit sie nicht im Dienste eines Dritten stehen, der ihnen, dem Kloster oder dem Mutterhaus eine Bar- oder Naturalentschädigung gewährt (AHVV Art. 27, Abs. 3).
- II. Unter religiösen Orden und Kongregationen sind Einrichtungen der **katholischen** Kirche zu verstehen, in denen sich Männer oder Frauen zusammenschließen, die freiwillig und **öffentlich** die sogenannten **evangelischen** Gelübde ablegen. Schwestern religiöser Kongregationen und Orden, die im Mutterhaus und dessen eigenen Betrieben tätig sind, gelten somit als Nichterwerbstätige. Religiöse Gemeinschaften, deren Mitglieder die evangelischen Gelübde überhaupt nicht oder nur **privat** ablegen, sind weder Orden noch Kongregationen. Ihre Mitglieder gehören daher, auch wenn sie im Mutterhaus oder dessen eigenen Betrieben tätig sind, zu den Erwerbstätigen, soweit nicht die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 oben erfüllt sind.<sup>82</sup> — Für Mitglieder, die im Mutterhaus oder dessen eigenen Betrieben tätig sind, ist pro Mitglied ein Naturallohn von Fr. 300.— im Jahr in Abrechnung zu bringen.“ — Somit ist durch einen salomonischen Urteilsspruch auch den religiösen Gemeinschaften ohne Gelübde der Mindestbeitrag an die AHV zugesichert.<sup>83</sup>

Diesen Abschnitt könnte man ein Beispiel ökumenischer Arbeit nennen. Katholische und protestantische religiöse Gemeinschaften standen einträchtig zusammen, anerkannten die besonderen Verhältnisse der verschiedenen Konfessionen, unterstützten sich und einigten sich auf dieselbe

glücklich den Weg zum Mindestbeitrag auch für jene, die nicht als erwerbsuntätig gelten wollten. Denn beim Lohnansatz von 300 Fr. im Jahr ist der jährliche Beitrag an die AHV auch 12 Fr. M 3.4.11.

<sup>81</sup> M 3.4.12.

<sup>82</sup> In diesem Abschnitt entsprechen die Begriffserklärungen über Orden und religiöse Gemeinschaften genau der katholischen Auffassung. Begreiflich, denn sie stützen sich auf die verschiedenen Voten, die P. Arnold in dieser Angelegenheit abgegeben hat.

<sup>83</sup> Diese Bestimmung kommt den Wünschen der Diakonissen entgegen. Siehe Anm. 80.

Formel. Wenn auch die weltanschaulichen Gesichtspunkte nicht berührt wurden, so war doch dieses Zusammenhelfen mehr als nur sachliche Duldsamkeit, es war getragen vom ökumenischen Geist.

## V. Beitritt der Kapuzinermissionäre zur AHV<sup>84</sup>

Die Altersversicherung erstreckt sich mit obligatorischer Wirkung auf alle Menschen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz begründet haben, seien sie Schweizerbürger, seien sie Ausländer. Den Schweizern, die sich im Ausland niedergelassen, war keine Pflicht auferlegt, sich der Versicherung anzuschließen. Es stand ihnen aber der Beitritt zur freiwilligen Versicherung offen, die in Genf ihren Sitz hat. Zu diesem Zwecke hatten sie dem zuständigen Konsulate ihres ausländischen Wohnsitzes eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben, und zwar spätestens bis zum 3. Dezember 1949.<sup>85</sup>

In diesem Stichjahr lebten in unseren afrikanischen Missionen 75 Pater und 47 Brüder.<sup>86</sup> Für sie wurde die Anmeldung an die freiwillige Versicherung unterlassen. Die Provinzleitung wußte zwar um die Möglichkeit des freiwilligen Beitrittes und hatte sich darüber sowohl beim Bun-

<sup>84</sup> Dieser Abschnitt beruht zum guten Teil auf mündlichen und schriftlichen Mitteilungen von P. Sebastian Huber, Provinzökonom; dessen zielsichere Initiative ist die glückliche und rasche Lösung dieser Frage betr. Auslandschweizer zu verdanken.

<sup>85</sup> AHVG Art. 2, Abs. 1: „Im Ausland niedergelassene Schweizerbürger, die nicht gemäß Art. 1 versichert sind, können sich nach Maßgabe dieses Gesetzes versichern, sofern sie das 30. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Das gleiche Recht steht beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auch denjenigen Auslandschweizern zu, die in diesem Zeitpunkt das 30. Altersjahr zurückgelegt haben. Auslandschweizer, die beim Inkrafttreten des Gesetzes das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, oder es innert sechs Monaten nach dem Inkrafttreten zurücklegen werden, können indessen der Versicherung nicht mehr freiwillig beitreten.“

VV Art. 5, Abs. 1, 2 und 4: „Auslandschweizer, die im Jahre 1917 oder früher geboren und nicht gemäß Art. 1, Abs. 1, des Bundesgesetzes versichert sind, haben bis spätestens 31. Dezember 1948 den Beitritt zur freiwilligen Versicherung schriftlich zu erklären, ansonst sie des Rechtes auf freiwillige Versicherung verlustig gehen.“

Auslandschweizer, die im Jahre 1918 oder später geboren sind, haben spätestens bis Ende des Jahres, in welchem sie das 30. Altersjahr vollenden, den Beitritt zur freiwilligen Versicherung schriftlich zu erklären, ansonst sie des Rechtes auf freiwillige Versicherung verlustig gehen.“

Schweizerbürger, die aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, haben die freiwillige Fortführung der Versicherung innert sechs Monaten nach Wegfall der Voraussetzungen für die obligatorische Versicherung anzumelden, ansonst sie des Rechtes auf freiwillige Versicherung verlustig gehen.“

<sup>86</sup> Siehe Catalogus OFM Cap. Provinciae Helveticae 1949/50.

desamt als auch bei der Ausgleichskasse des Kantons Luzern erkündigt.<sup>87</sup> Der damalige Provinzökonom P. Wolfrid erklärte aber am 17. November 1948 der kantonalen Ausgleichskasse in Luzern kurz und bündig: „Wir haben nicht im Sinne, die Missionäre in die freiwillige Versicherung aufzunehmen.“<sup>88</sup> Die Gründe zu dieser Einstellung sind aus den Akten nicht ersichtlich. Wer aber P. Wolfrid gekannt hat, weiß gut, daß er stets um das Ideal der franziskanischen Armut äußerst besorgt war.

So verstrich die Anmeldefrist unbenützt, und damit fiel das Recht zum Beitritt in die freiwillige Versicherung dahin. Erst im Jahr 1960 bot sich wieder eine neue Gelegenheit, als die Invalidenversicherung (IV) eingeführt und mit der AHV verbunden wurde. Hierüber wurde dem Provinzialat vom Bundesamt folgendes mitgeteilt: „Im Hinblick auf die Einführung der IV haben Schweizer im Ausland das Recht, der freiwilligen Versicherung beizutreten... Der Beitritt muß spätestens bis 31. Dezember 1960 erklärt werden, und zwar bei der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung.“<sup>89</sup> P. Sebastian, damals Provinzökonom, glaubte, daß diese Gelegenheit nicht mehr verpaßt werden dürfe, zumal er von maßgebender Seite die Erklärung erhalten hatte, eine Altersrente sei nicht gegen die Armut und dürfe wie ein anderes Almosen angenommen werden.

Da die Verhandlungen mit verschiedenen Schweizervertretungen im Ausland die Sache sehr erschwert hätten, sprach P. Sebastian im Einverständnis mit P. Provinzial bei der schweizerischen Ausgleichskasse in Genf vor (11. Februar 1960). Es gelang ihm, die zuständige Amtsstelle zu überzeugen, daß die Auslandskapuziner am besten wie alle anderen Kapuziner bei der Ausgleichskasse des Kantons Luzern angemeldet werden. Er wandte sich also an diese Ausgleichskasse mit Berufung auf die Stellungnahme von Genf. Es folgten Verhandlungen zwischen der Aus-

<sup>87</sup> M 1.2.4 und 21.

<sup>88</sup> M 1.2.22.

<sup>89</sup> Die einschlägige Stelle lautet vollständig: „Im Hinblick auf die Einführung der IV haben Schweizer im Ausland, die das 40. Altersjahr bereits zurückgelegt haben und die noch rentenbildende Beiträge entrichten können, das Recht, der freiwilligen Versicherung beizutreten. Es betrifft dies Männer, die nach dem 30. November 1895 und Frauen, die nach dem 30. November 1897 geboren sind.“

Der Beitritt muß spätestens bis 31. Dezember 1960 erklärt werden und wird vom 1. Januar 1960 an wirksam.

Bisher nicht versicherte Auslandschweizer, die der freiwilligen Versicherung beizutreten wünschen, haben für ihre Anmeldung das vorgedruckte Beitrittsformular zu benutzen; dieses Formular kann kostenlos bei der nächsten schweizerischen Auslandvertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Konsulat) oder bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf, rue de Pâquis 52, bezogen werden.

Die Beitrittserklärung ist bei der zuständigen schweizerischen Auslandvertretung, in deren Konsularbezirk der Antragsteller wohnt, einzureichen. Bei Nichteinhaltung der oben erwähnten, außerordentlichen Anmeldefrist fällt am 31. Dezember 1960 für 40 jäh-

gleichskasse des Kantons Luzern und dem Bundesamt.<sup>90</sup> Der 2. Juni 1960 brachte dem Provinzialat von der Ausgleichskasse des Kantons Luzern die Mitteilung: „Soeben ist vom Bundesamt für Sozialversicherung die Stellungnahme zur Erfassung der Missionäre eingegangen, die wir auszugsweise wie folgt wiedergeben: ‚Wir möchten zunächst bemerken, daß schweizerische Mitglieder von Ordensgemeinschaften, die als Missionäre im Ausland tätig sind und sich in ordenseigenen Anstalten aufhalten, als Nichterwerbstätige gelten. Bei Erfüllung der gesetzlich umschriebenen Erfordernisse können sie der freiwilligen Versicherung von Auslandsschweizern beitreten und wären der Schweizerischen Ausgleichskasse der AHV in Genf anzuschließen. Indessen gestatten wir Ihnen im Hinblick auf die vorliegende besondere Sachlage, daß gestützt auf Art. 118, Abs. 4 AHVV<sup>91</sup> für die in Frage stehenden schweizerischen Kapuzinermissionäre durch das Provinzialat in Luzern mit Ihrer Ausgleichskasse die Beiträge abgerechnet werden. In diesem Falle würden einer Einforderung der Beiträge ab 1. Januar 1955 von der Ordensgesellschaft in Luzern keine Bedenken entgegenstehen.‘“<sup>92</sup>

Der Übermittler dieser Botschaft, Herr Johann Büchel—Lüdi (1892—1961), der stets wohlwollende Vorsteher/Stellvertreter der Luzerner Ausgleichskasse, fügte dem amtlichen Bericht noch die freundlichen Worte hinzu: „Es freut uns außerordentlich, daß auch eine auf fünf Jahre rückwirkende Unterstellung gestattet wurde, was sich auf alle Versicherten, und insbesondere auf die, welche bald zum Rentenbezug kommen, vorteilhaft auswirken wird.“

Damit war die Sache auf die einfachste Weise entschieden. Auch die Auslandskapuziner sind jetzt der Ausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen, so daß alle Schweizer-Kapuziner gleichgestellt sind mit Ausnahme von sieben Mitbrüdern, die im Jahre 1960 schon das Rentenalter erreicht hatten.<sup>93</sup> Sollte einer von ihnen in die Heimat zurückkehren,

rige, im Ausland ansässige Schweizer das Recht zum Beitritt zur freiwilligen Versicherung dahin.“ M 4.10.

<sup>90</sup> Einen Einblick in die verschiedenen Verhandlungen gewährt der wohlwollende Brief der Ausgleichskasse des Kantons Luzern vom 12. Mai 1960. M 4.11. Siehe Beilage 11.

<sup>91</sup> VV Art. 118, Abs. 4 lautet: „Für nichterwerbstätige Insassen von Anstalten und für nichterwerbstätige Angehörige religiöser Gemeinschaften kann das Bundesamt für Sozialversicherung den Beitragsbezug durch die Ausgleichskasse des Kantons vorschreiben, in welchem die Anstalt liegt bzw. ihren Sitz hat.“ Diese Fassung gemäß Bundesratsbeschuß vom 20. April 1951; in Kraft (rückwirkend) seit 1. Januar 1951. Die ursprüngliche Fassung desselben Art. 118 lautete: „Über die Kassenzugehörigkeit nichterwerbstätiger Angehöriger religiöser Orden oder Kongregationen kann das Bundesamt für Sozialversicherung abweichende Vorschriften erlassen.“

<sup>92</sup> M 4.11.

<sup>93</sup> Das Orientierungsblatt des Bundesamtes (Januar 1960) bestimmte, daß der freiwillige Beitritt zur AHV nur jenen Auslandschweizern zugestanden werde, die nach dem November 1897 geboren sind. Nun kann jeder anhand des Provinzkataloges nachprüfen, welche sieben Missionäre infolge des Alters nicht mehr der AHV beitreten konnten.

wird diesen Mutter Helvetia die Übergangsrente anstandslos gewähren.<sup>94</sup>

Mit dem Anschluß unserer Missionäre an die AHV ist ein langer Weg abgeschlossen (2. Juni 1960). Er begann, als P. Arnold im Bundeshaus sein Anliegen vorlegte und begründete (19. November 1947). Das Endergebnis ist volle Einheit: das Provinzialat in Luzern verwaltet die AHV-Angelegenheit für alle Brüder und Schwestern, die seiner Oberleitung unterstehen: für die Kapuziner und Kapuzinerinnen, für jene, die in der Schweiz und im Ausland wirken. Über sie alle wacht und sorgt derselbe Ordensobere, dessen Befehlsmacht sie sich in Freiheit überantwortet haben.

## NACHWORT

Papst Johannes XXIII. (1958—63), dessen väterliche Menschenliebe alle Länder ohne Unterschied umfaßte, lenkte in seinem berühmten Rundschreiben „Mater et Magistra“ (1961)<sup>95</sup> die Aufmerksamkeit aller „auf ein wichtiges Gebot der sozialen Gerechtigkeit“. Klar und bestimmt mahnt er: „Der soziale Fortschritt muß dem wirtschaftlichen Fortschritt entsprechen und folgen, und zwar in der Weise, daß alle Bevölkerungskreise geziemenden Anteil an den wachsenden Reichtümern der Nation erhalten.“<sup>96</sup> — Diesem päpstlichen Mahnruf entspricht das große Werk, das unser Schweizervolk in der AHV zur Hilfe der Greise geschaffen hat; ein gemeinnütziges Werk der Bruderliebe,<sup>97</sup> an dem alle helfend oder empfangend beteiligt sind, sei es als Beitragspflichtige, sei es als Bezugsberechtigte; ein treueidgenössisches Zusammenwirken und Zusammenstehen aller: der Versicherten, der Arbeitgeber, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

<sup>94</sup> Die Übergangsrente wird allen Schweizern gewährt, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben. AHVG Art. 1, Abs. 1; vgl. Schmid 63.

<sup>95</sup> Acta A. Sedis 53 (1961) 401—461; Analecta OFM Cap. 77 (1961) 225—268.

<sup>96</sup> Mater et Magistra, AAS I. c. p. 419. Nach der deutschen amtlichen Übersetzung Nr. 73. Der lateinische Originaltext, der den Gedanken klarer und kräftiger wiedergibt, lautet: „Opportunum ducimus de gravissimo iustitiæ socialis præcepto omnes admonere, quod nominatim poscit, ut ad rei oeconomicæ incrementa semper rei socialis incrementa simul adiungantur simul accommodentur; ita quidem, ut ex aucta divitiarum copia in republica omnes prorsus civium ordines æqua percipiant emolumenta.“

<sup>97</sup> Es kann nicht geleugnet werden, daß auch diesem edlen Werk, wie es einem menschlichen Tun eigen ist, gewisse Mängel vorgeworfen worden sind, z. B. eine gewisse Gefahr der Sozialisierung des Staates; allzu intime Einblicke des Staates in Privatangelegenheiten; Gefährdung der Sparsamkeit und der Vorsorge für die alten Tage; Gefahr

Wenn unsere Provinz durch den Machtspruch des Gesetzes auch zu diesem Werk herangezogen worden ist, so haben wir Kapuziner etwas von einem hohen Ideal nicht ohne Herzeleid opfern müssen. Doch der Schmerz wird durch den trostvollen Gedanken gelindert, daß unsere monatlichen Leistungen Beiträge sind an ein edles, echt christliches Werk der helfenden Liebe.<sup>98</sup> Und die monatlichen Anteile, die unsere ehrwürdigen greisen Mitbrüder erhalten, wollen wir dankbar entgegennehmen als Gaben der göttlichen Vorsehung, dargereicht durch die Hand des Schweizer volkes.

zur Vernachlässigung der privaten Wohltätigkeit; von Sprechern der Katholisch-Konservativen Partei wurde u. a. bedauert, daß nicht der Familienschutz gleichzeitig auf der ganzen Linie mit der Altersversicherung verwirklicht wurde. Das waren einige nicht zu verachtende Gründe, warum auch von katholischen Führern die Vorlage bekämpft wurde.

<sup>98</sup> Man lese die schöne Einleitung, die Nationalrat Philipp Schmid-Ruedin, — ein mutiger, überzeugter Kämpfer für die AHV — zu seinem Wegweiser und Merkbüchlein der AHV geschrieben hat. Wir können uns nicht enthalten, den Schlußsatz hier wörtlich anzuführen: „Es widerspräche dem tieferen Sinn unserer Eidgenossenschaft, wenn unsere alten Leute und auch die mittellosen Witwen und Waisen Not leiden müßten. Der Staat muß dem Schwachen helfen. Der Staat muß Vorsorge treffen, um die Lage dieser Volksschichten zu verbessern und zu heben. Dies ist durch die Schaffung der AHV geschehen.“ Schmid 8. Vgl. die überzeugende Verteidigung von Dr. Hermann Mätzler in: Monats Rosen, Organ des Schweizerischen Studentenvereins Nr. 1, 2 und 3 (Oktober/November 1926).

# BEILAGEN

## Beilage 1

Bern, am 19. November 1947. Memorandum des P. Arnold Nußbaumer OFM Cap., Provinzvikar, das er dem Bundespräsidenten Philipp Etter überreichte anläßlich einer Audienz im Bundeshaus. Darin beleuchtet er die rechtlichen Beziehungen der Schweiz. Kapuzinerprovinz in bezug auf die AHV, die Gedanken um sechs Fragen gruppierend.

Text 5 f. Authentische Abschrift im PAL Sch 1169.1.1/12 b.

Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), das am 1. Januar 1948 in Kraft tritt, hat auch für unsere Ordensprovinz seine Auswirkungen. In Kraft und nach Norm dieses Gesetzes sind „alle natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben“ versichert (Art. 1 Abs. 1a), damit offenbar auch unsere in der Schweiz ansässigen Ordensmitglieder.

Es scheint, daß vom Gesetz (Art. 1, Abs. 1c) sinngemäß, wenn auch wohl nicht dem Wortlaut nach, ebenfalls jene Provinzmitglieder erfaßt werden können, welche im organisatorischen Zusammenhang mit der schweizerischen Provinzleitung als Auslandsmissionäre (Apostolisches Vikariat Dar es Salaam, Tanganyika Territory, East Africa; Bistum Port Victoria, Seychelles-Inseln; Diözese Beira-Quelimane, portugiesisch-Mosambique; Apostolisches Vikariat Caqueta-Ptumyo, Kolumbien) tätig sind; sowie die Provinzangehörigen, die studienhalber im Ausland (Rom und London) wohnen oder in der römischen Zentraleitung des Ordens ein Amt versehen (zwei Patres und sechs Brüder).

Der Provinz stellen sich nun eine Reihe von Fragen, welche consilii petendi gratia am 19. November 1947 an kompetentester Stelle des Bundeshauses vorgelegt wurden. Der Gesetzestext allein gibt uns eben nicht über alle Punkte eindeutigen Aufschluß. Dies hauptsächlich auch deshalb, weil unsere Ordensorganisation ein Gebilde ist, das einerseits tatsächlich ein genau geformtes Eigenleben führt, andererseits aber von der bürgerlichen Gesetzgebung und ihrer Terminologie nicht erfaßt werden kann, deshalb zivilrechtlich auch nicht gekannt wird.

Kirchenrechtlich ist, wie unser Orden überhaupt, auch unsere Ordensprovinz eigentumsunfähig. Das gilt natürlich auch von jedem einzelnen Ordensmitglied, das — weil eigentumsunfähig — folgerichtig auch unfähig ist zu einer rechtlichen, vertraglichen Lohnforderung, ebenso zu einem arbeitslosen Einkommen aus Güterbesitz.

Aus dieser Sachlage können für den Ordensmann Gewissenskonflikte entstehen, wenn Forderungen und Befugnisse des zivilen Rechtes, wel-

che die Eigentums- und Erwerbsfähigkeit an materiellem Besitz voraussetzen, in den Bereich der Ordensobservanz hineinreichen. Dies ist nun auch beim neuen Bundesgesetz der Fall, das eine Besitz- und Erwerbsunfähigkeit aus religiösen, d. h. ordensrechtlichen Gründen nicht kennt; daraus ergibt sich für uns die Notwendigkeit, einen gangbaren Weg zu suchen, auf dem diese Spannungen irgendwie durch die rechtliche Anpassung unseres kanonischen Rechtslebens an die Normen und Forderungen des zivilen Gesetzes überbrückt und überwunden werden können.

Aus ähnlichen Überlegungen heraus hat sich unsere Ordensprovinz schon vor Jahren — pro foro civili — ein zivilrechtliches Statut gegeben; die zivile Rechtsperson, welche so unter dem Namen „Verein Schweizerische Kapuzinerprovinz“ förmlich entstanden ist, deckt sich materiell weitgehendst mit der Kapuzinerprovinz als kanonischem Rechtsgebilde, ist aber formell mit derselben nicht identisch. Auf der Basis dieses zivilrechtlichen Vereins können wir uns den Forderungen des Gesetzes in etwa anpassen, ohne daß wir den Standpunkt unserer Ordenssatzungen aufgeben.

Eine gewisse innere Zwiespältigkeit bleibt allerdings bestehen, ist aber beim heutigen Dualismus des kirchlichen und bürgerlichen Rechtslebens leider unvermeidlich. Es liegt auf der Hand, daß auch innerhalb unserer Ordensprovinz das grandiose Versicherungswerk, welches die AHV darstellt, Bewunderung findet, soweit dadurch vielgestaltiger Not und Beunruhigung in den armen Volksschichten tunlichst gesteuert wird. Trotzdem wäre es der Provinzleitung angenehm gewesen, wenn ihre Ordensmitglieder davon nicht erfaßt worden wären. Nicht etwa, weil die Rentenbezüge nicht auch von uns als fühlbare und wünschbare Erleichterung empfunden werden, auch nicht, weil wir uns der Beitragsleistungen aus unseren Almosen an das große Sozialwerk entziehen möchten, sondern einzig, weil die Versicherung nach Art des Gesetzes mit dem franziskanischen Ordensgeist, überhaupt mit der *vita communis* des Ordenslebens, nicht ganz harmonieren will. Der Provinzrat hat deshalb unter dem Regime der Übergangsordnung vom 9. Oktober 1945 folgende Stellungnahme (lt. Protokoll vom 20. Juni 1946) bezogen:

„Altersversicherung für unsere Seniores.

Von einzelnen Kantonsregierungen wird uns die Nutzung der Altersversicherung angeboten. Ordensrechtlich dürften wir sie annehmen, doch scheint dies dem Geiste des Ordens nicht zu entsprechen, auch pflegen wir am öffentlichen Leben weder durch Stimmen noch durch Steuern teilzunehmen. In einzelnen Fällen wurde demgemäß bereits negativ entschieden.“

Im Begriff und in der Tatsache der *vita communis*, wie sie im Orden verlangt und geübt wird, findet die Idee der Altersversicherung ihre volle Verwirklichung. Durch den endgültigen Anschluß an die Ordensge-

meinschaft durch die Profese entsteht auf Seite der Gemeinschaft die unabweichliche Pflicht, für alle einzelnen Mitglieder in gesunden und kranken Tagen, vorab in den Tagen der Arbeitsunfähigkeit und des Alters treue und ganze Sorge zu tragen. Bekanntermaßen werden für die Betreuung und Versorgung unserer kranken und alten Ordensmitglieder die Armenbehörden und Fürsorgeämter nie beansprucht. Es hätte demgemäß unserem Ordensideal entsprochen, wenn wir auch in Zukunft ohne obligatorische Zufluchtnahme zu einer Versicherungsorganisation im Vertrauen auf die göttliche Vorsehung für unsere alten Mitbrüder selber und allein hätten sorgen können.

Nach Annahme des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung ist natürlich unsere Situation eine andere geworden. Die Frage ist nur noch die, wie die Gegebenheiten, die auf Seite unserer Ordensprovinz vorhanden sind, mit den Forderungen des neuen Gesetzes in Einklang zu bringen sind. Darauf beziehen sich nun unsere Fragen, die im Sinne dieses Memorandums der zuständigen Bundesbehörde vorgelegt wurden.

**1. Kann der „Verein Schweiz. Kapuzinerprovinz“ als Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 49, 74 ff. der AHV anerkannt werden?**

Dem „Verein Schweiz. Kapuzinerprovinz“ gehören an:

die Mitglieder der Provinzleitung, die Obern der einzelnen Klöster und größeren Hospizien und von jedem Kloster ein durch Wahl bestimmter Delegierter.

Der Schweiz. Kapuzinerprovinz dagegen gehören heute lt. Mitgliederverzeichnis an:

464 Geistliche

40 Theologiestudenten

206 Brüder

710 Mitglieder

Davon sind in der Schweiz 579, im Ausland 131 stationiert. Alle, die im Ausland gegenwärtig den Wohnsitz haben, werden im Alter, überhaupt bei Arbeitsunfähigkeit zur Betreuung unseren Häusern in der Schweiz zugewiesen.

**2. Müssen wir als erwerbstätige oder nichterwerbstätige Versicherte bezeichnet werden? (cf. Art. 4)**

Obwohl wir grundsätzlich, wie bereits bemerkt, den Bezug eines vertraglich vereinbarten Lohnes für unsere Arbeit ablehnen müssen, erhält tatsächlich der Hausobere als Vertreter der betreffenden Hausgemeinschaft freiwillig dargebotene Spenden, also eine Art Einkommen. Daraus wird den einzelnen Hausgenossen der Lebensunterhalt gewährt, Verpflegung, Unterkunft samt Kleidung, also eine Art Naturaleinkommen.

Was von den eingegangenen Almosenspenden eventuell über den Bedarf des einzelnen Hauses hinausgeht, darf nicht thesauriert werden, sondern muß für caritativ-soziale (Armensuppe, Seraphisches Liebeswerk) und kulturfördernde (Schulen, Bibliotheken) Zwecke wieder verausgabt werden. Auf keinen Fall darf etwas zinstragend angelegt, noch weniger einem einzelnen Ordensmitglied als Barlohn oder sonstwie als Eigentumswert ausgehändigt oder gutgeschrieben werden.

Obwohl wir eigentlich von Drittpersonen den Lebensunterhalt beziehen (cf. Art. 10, Abs. 1 und 2), so würde es doch als formalistisch erscheinen und uns selber widerstreben, wollte man uns allgemein den nichterwerbståtigen Versicherten zuzählen.<sup>99</sup>

Nichterwerbståtig im Sinne von Art. 10, Abs. 1 sind wir nicht, weil wir satzungsgemäß vermögensunfähig sind und deshalb auch nicht aus Kapitalzinsen leben können.

Nichterwerbståtige im Sinne von Art. 10, Abs. 2 sind wir auch nicht. Denn den Almosenspenden, welche das Ordenshaus von Drittpersonen oder gelegentlich auch aus öffentlichen Mitteln für den Lebensunterhalt seiner Insassen, die nach Art erwachsener Geschwister eine Familie bildend beisammen wohnen, erhält, steht doch unsererseits die mehr als gleichwertige Arbeits- und Dienstleistung des Ordens im Dienste der katholischen Bevölkerung gegenüber.

### 3. Dürfen wir als erwerbståtige Versicherte im Sinne von Art. 4 ff. bezeichnet werden?

Ein wirkliches Lohnverhältnis, ein eigentlicher Lohnanspruch können für uns nicht in Frage kommen. Satzungsgemäß müssen wir pro Deo arbeiten und einen vertraglich vereinbarten Lohnbezug ablehnen. Der Barlohn als solcher ist als Geldgebrauch dem einzelnen Ordensmitglied durch schärfstes Regelgebot noch besonders untersagt.

Was im Hinblick auf gewährte Arbeit oder Dienstleistung einzelner angeboten wird, kann als Almosenspende angenommen werden und geht automatisch in Verwaltung und Gebrauch der Gemeinschaft über. Dagegen erhält jeder einzelne von der Gemeinschaft automatisch den nötigen Lebensunterhalt, wie er dem Stande entspricht, nicht aber an Geld, sondern als Naturalgabe. In diesem Sinne bezieht jedes Ordensmitglied ein Naturaleinkommen.

Was die Art und Weise des Erwerbs durch die Ordensmitglieder betrifft, ist zu sagen:

<sup>99</sup> Dieses Memorandum wurde verfaßt, bevor die Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die AHV (31. Oktober 1947) veröffentlicht war; darin ist der Begriff von Erwerbsunståtigen genau umschrieben (Art. 27, Abs. 3). Dies ist wohl zu beachten, wenn P. Arnold schreibt, daß wir gemäß AHVG Art. 10 nicht unter die Erwerbsunståtigen gereiht werden können.

Zum weitaus kleineren Teile stammt unser Naturaleinkommen unmittelbar aus der lohnfreien, handwerklichen Betätigung unserer Ordensmitglieder, die nicht Priester sind und innerhalb des Bezirkes der **häuslichen Ordensgemeinschaft und für diese tätig sind** (Gartenpflege, Küchendienst, Krankenbetreuung, Haushaltung, Schneiderarbeiten).

Zum allergrößten Teile aber verdanken wir den Lebensunterhalt dem Volke, das uns im Hinblick auf unsere seelsorgliche und caritative Tätigkeit unterstützt; dies geschieht aber auf dem Wege einer freien Beitragsleistung, auf die unsererseits kein Rechtsanspruch besteht.

In diesem Sinne, aber nur in diesem Sinne, dürfte es den Tatsachen entsprechen, wenn wir in Anwendung einer ausweitenden Analogie gemäß Art. 5 oder gemäß Art. 8 als erwerbstätige Versicherte erklärt werden.

#### **4. Auf welcher Basis mag unsere Beitragspflicht bemessen werden?**

Es kann dem Gesagten gemäß für das einzelne Ordensmitglied nur ein fürsorgeartiges Naturaleinkommen in Frage kommen. Dabei möge nicht übersehen werden, daß von den Ordenssatzungen aus der Lebensunterhalt des einzelnen Ordensmitgliedes streng auf das standesgemäß Notwendige zu beschränken ist. Zudem ist zu beachten, daß der einzelne Ordensangehörige berufsmäßig zum Dienste am Volk durch Gebetshilfe und Dienstleistung verpflichtet ist.

Diese Erwägungen dürften die Annahme nahelegen, daß billigerweise das maßgebende Naturaleinkommen eines Kapuziners als natürlicher Person wohl das in Art. 8, Abs. 1 vorgesehene Einkommensminimum nicht übersteigt, deshalb wohl für die einzelnen Kapuziner als natürliche Personen nur der gesetzliche Minimalbeitrag in Frage zu kommen scheint (monatlich ein Franken).<sup>100</sup>

#### **5. Ist es möglich, für jene unserer Ordensmitglieder, welche nicht unter Art. 10, Abs. 2 (Invalide) und Abs. 3 (Lehrlinge, Studenten) fallen, ein allgemeines oder nach Kategorien abgestuftes Globaleinkommen festzusetzen?**

Es ist zu beachten, daß alle Ordensmitglieder laut Ordensvorschrift und allgemeinem Kirchengesetz in bezug auf Wohnung, Nahrung, Kleidung, Zimmereinrichtung gleichzuhalten sind. Den Priestern wird ein etwas größerer privater Bücherstand gewährt, soweit sie dessen für ihre Arbeiten bedürfen. Es scheint demnach unberechtigt, zwischen Patres und Brüdern in der Ansetzung des maßgebenden Naturaleinkommens einen Unterschied zu machen.

Man könnte auf die Professoren an unseren Gymnasien und anderen Schulen hinweisen. Doch ist zu sagen, daß diese alle vollständig entschä-

<sup>100</sup> Siehe Anm. 12 und 13.

digungslos und ehrenamtlich ihren Schuldienst versehen; es könnten diese Lehr- und Erziehungsanstalten kaum bestehen, wenn sie den Lehrkörper leistungsgemäß honorieren müßten.

Höchstens könnten die Inhaber von Pfarrstellen höher eingeschätzt werden. Indessen sind alle sehr ärmlich besoldet, und es müßte — wenn sie je einen über die Bedürfnisse ihrer Person und ihres Haushaltes hinausgehenden Überschuß hätten, derselbe der Allgemeinheit zufließen.

Selbstverständlich würden auch invalide Ordensmitglieder, dann die noch nicht ausgebildeten Brüder (die Einfachprofessen als quasi Lehrlinge), sowie die Priesteramtskandidaten (die Fratres und Patres-Studenten) nur mit den in Art. 10, Abs. 2 und 3 vorgesehenen Beiträgen belastet werden. Es sollte demnach möglich sein — Invalide, Lehrlinge und Studenten abgerechnet — für sämtliche Provinzmitglieder ein einheitliches, ein Globalnaturaleinkommen anzusetzen.

**6. Falls die Möglichkeit besteht, daß der „Verein Schweiz. Kapuzinerprovinz“ als Versicherungseinrichtung für sämtliche Schweizer Kapuziner im Sinne von Art. 49 und 74 ff. der AHV organisiert und anerkannt werden kann, wäre es dann auch möglich, die unserer kirchlichen Oberleitung unterstehenden Kapuzinerinnen als Versicherte dieser unserer Versicherungseinrichtung anzuschließen?**

Unsere einzelnen Ordenshäuser können, wenn man dem Tatsachenbestand Rechnung tragen will, nicht als ein Unternehmen angesehen werden, in welchem Obere oder Oberin als Arbeitgeber selbständig erwerbend tätig sind und zu welchen die Untergebenen im Verhältnis unselbständig erwerbender Arbeitnehmer stehen. Es ergibt sich dies schon aus dem ordensrechtlichen Ausschluß des vertraglichen Lohnverhältnisses. Das Verhältnis ist im Ordenshause in dieser Hinsicht vielmehr dasjenige zusammenwohnender Geschwister, deren ältestes den übrigen gegenüber die Pflicht der Verwaltung des Familienganzes und der wirtschaftlichen Fürsorge für alle einzelnen innehat; dem einzelnen Ordensmitglied ist es im Gewissen nicht möglich, die Beitragspflicht und das Rentenrecht gegenüber der AHV zu erwerben oder auszuüben. Auch der monatliche Beitrag von einem Franken müßte die Ordensperson als Almosen erbiten und zwar von den Vorgesetzten; denn dem einzelnen ist das Gesuch an Auswärtige um ein persönliches Geldalmosen unter moralischer Schuld verwehrt. So ergibt sich tatsächlich, daß gegenüber den Kapuzinern im Gegensatz zum Gesetzestext nicht die natürliche Person, sondern der Personenverband, also eine moralisch-juridische Person mit der gesetzlichen Beitragspflicht an die AHV belastet wird.

Auch aus diesem Grunde dürfte es sehr naheliegend sein, daß der „Verein Schweiz. Kapuzinerprovinz“<sup>101</sup> als Versicherungseinrichtung an-

<sup>101</sup> Siehe Anm. 13a.

erkannt werde und so als zivilrechtlicher Personenverband für alle Mitglieder der kirchenrechtlichen Ordensprovinz der AHV gegenüber die Pflichten und Rechte, die Verantwortung übernehme. Es entsteht nun die Frage, ob es nicht empfehlenswert wäre, daß auch die Mitglieder der sieben unserer kirchlichen Oberleitung unterstehenden Frauenklöster, der sogenannten Kapuzinerinnenklöster, vom „Verein Schweizerische Kapuzinerprovinz“ als Versicherungseinrichtung erfaßt würden. Es wäre wohl den guten Schwestern gegenüber ein Dienst fürsorgender Liebe und würde diesen armen Stiftungen im Sinne einer Vereinfachung der Verwaltung Vorteile und seelische Beruhigung bieten.

Allerdings liegen die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse bei Ordensfrauen etwas anders als beim männlichen Ordenszweig. Das Frauenkloster als solches ist vermögens- und erwerbsfähig, die einzelne Schwester behält nach heutiger Organisation dieser Ordenshäuser die radikale Besitzfähigkeit, verliert aber fürs ganze Leben (nach der feierlichen Profess) die Möglichkeit der Verwaltung und Nutznießung ihrer eventuellen eigenen Vermögenswerte.

Es würde sich um folgende sieben Frauenklöster handeln:

	Schwestern
1. Kloster St. Anna, Gerlisberg, <b>Luzern</b> mit (1946)	43
2. Kloster St. Karl, <b>Altdorf</b> mit	41
3. Kloster St. Klara, <b>Stans</b> mit	56
4. Kloster Maria Opferung, <b>Zug</b> , mit	61
5. Kloster St. Maria von den Engeln, <b>Appenzell</b> mit	37
6. Kloster Nominis Jesu, <b>Solothurn</b> mit	34
7. Couvent de Saint-Joseph, Montorge, <b>Fribourg</b> mit	38
	Insgesamt 310

Wer in die Vermögensverhältnisse dieser sieben Klöster genauen Einblick hat, weiß, daß sie über einen verhältnismäßig sehr niedrigen Vermögensbestand verfügen. Auch die mühsam durch die Schwestern erarbeiteten Einkommenswerte (Gartenarbeit, Herstellung von Devotionalien und Paramenten, Hostienbäckerei, etwas Landwirtschaft) sind äußerst bescheiden. Die Honorierung jener Klöster, welche Mädchenschulen leiten und hierfür sogar teils die Schulhäuser entschädigungslos zur Verfügung stellen, läßt sich mit den modernen Gehaltsansprüchen des bürgerlichen Lehrpersonals gar nicht vergleichen. In einem Kloster, um ein Beispiel herauszugreifen, das für die Mädchenschulen einer größeren Ortschaft die Lehrerinnen stellt und ausbildet und zudem noch entschädigungslos die Schulräume stellt und unterhält, erreicht der gesamte Gehalt aller Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen in einem Jahr nicht den Betrag, welchen das Kloster durch den Verkauf des vorigen Gemüses des nicht sehr großen Klostergartens erhält. — Ein anderes Kloster, das vom Pächter seines Landgutes die Milch für den klösterlichen Haushalt be-

zieht, muß dem Pächter jedes Jahr für diesen Milchbezug bei der Abrechnung noch mehrere tausend Franken vergüten. Auch hier sei darauf hingewiesen, daß bekanntermaßen die genannten Frauenklöster trotz ihres äußerst ärmlichen Lebens und Haushaltes für die Greisinnen, die immer eine geradezu mütterliche Umtreuung finden, nie die Armen- oder Fürsorgebehörden um Hilfe angehen. Wo eben die ordensrechtliche *vi ta communis* herrscht, ist die Altersversicherung kein Problem. Es darf auch nicht außer acht bleiben, daß die Insassen dieser Klöster, überhaupt der Klöster, nur einfache Altersrenten beziehen und deshalb die Alters- und Hinterlassenenversicherung bedeutend weniger belasten als jene Versicherten, welche auch die Witwen- und Waisenrenten beziehen können. Es dürfte deshalb sehr angezeigt sein, den Mitgliedern dieser Frauenklöster die Beitragspflicht an die AHV im Sinne von Art. 11, Abs. 1 auf das gesetzliche Minimum herabzusetzen.

## Beilage 2

Luzern am 23. Dezember 1947. Schreiben des P. Arnold Nußbaumer, Provinzvikar; darin stellt er dem Bundesamt für Sozialversicherung in Bern das förmliche Gesuch, daß die Provinz der Ausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen werde.

Text PAL Sch 1169.1.1/8.

Der unterfertigte derzeitige Leiter der schweizerischen Kapuzinerprovinz nimmt Bezug auf eine Besprechung, die er betreffs Durchführung des Bundesgesetzes über Alters- und Hinterlassenenversicherung mit Herrn Dr. Mugglin, Leiter der hiesigen kantonalen Ausgleichskasse, letzthin gehabt hat, ebenso auf Ihr Schreiben an diesen vom 20. d. M., wovon eine Kopie auch der Provinzverwaltung der schweizerischen Kapuzinerprovinz in Luzern eingegangen ist, und stellt hiermit an das Bundesamt für Sozialversicherung

das Gesuch:

die über 16 Kantone verteilten, ihm unterstehenden Mitglieder des Kapuzinerordens sowie der sieben Kapuzinerinnenklöster möchten der Ausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen werden.

Zur Begründung dieses Gesuches erlaubt sich der Unterfertigte auf folgende Tatsachen hinzuweisen:

1. Die Mitglieder der Kapuzinerklöster werden kraft der Ordenssatzungen häufig gewechselt, die Obern notwendig in periodischen Abständen von drei Jahren, die Untergebenen gelegentlich; das würde sich verwaltungstechnisch ungünstig auswirken, weil bei dem häufigen Domizilwechsel von einem Kanton in den andern jeweils die zuständige

kantonale Ausgleichskasse ein neues, individuelles Beitragskonto eröffnen müßte;

2. Dagegen ist der Sitz der Oberleitung und Verwaltung der schweizerischen Kapuzinerprovinz von jeher bleibend fest im Kapuzinerkloster Luzern (Wesemlinstraße 42);

3. Die sieben erwähnten Kapuzinerinnenklöster kennen zwar als geschlossene Klöster den gegenseitigen Auswechsel ihrer Mitglieder nicht; da sie aber kirchenrechtlich dem Provinzialat der schweizerischen Kapuzinerprovinz unterstellt sind, dem die Oberleitung über sie mit der jährlichen Einblicknahme auch in Bestand und Verwaltung des Klostersvermögens (die einzelne Schwester selber hat kein Erwerbs- und Verfügungsrecht) zusteht, so würde es für diese Klosterschwestern eine Erleichterung und ein Dienst bedeuten, wenn ihnen durch den Provinzial als kirchlichen Obern die Sorge um die Angelegenheiten der Alters- und Hinterlassenenversicherung abgenommen werden könnte;

4. Es würde von seiten der schweizerischen Kapuzinerprovinz und der ihrer Oberleitung unterstellten Frauenklöster als ein verdankenswertes Entgegenkommen empfunden, wenn in der Anwendung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung auf diese internen Verpflichtungen des Ordens, welche den Gewissensbereich der einzelnen Ordensmitglieder berühren, im Sinne unseres Gesuches schonende Rücksicht genommen werden könnte.

Angesichts dieser Darlegungen empfehlen wir unser vorliegendes Gesuch einer wohlwollenden Entgegennahme und Prüfung.

Wir fügen dem Gesuche, Ihrem Schreiben entsprechend, zwei Beilagen bei: ein Verzeichnis der Ordensniederlassungen der schweizerischen Kapuzinerprovinz und der ihrer Oberleitung unterstellten Frauenklöster, sowie eine Übersicht über die Verwendung nichterwerbstätiger Ordensmitglieder außerhalb der Ordensniederlassungen.

### Beilage 3

Bern, am 23. März 1948. Sektionschef Binswanger, Bundesamt für Sozialversicherung, Sektion AHV in Bern an das Provinzialat der Schweizer Kapuziner in Luzern berichtet, daß die ganze Provinz der Ausgleichskasse des Kantons Luzern angeschlossen werde.

Text 8 f. PAL Sch 1169.1.2/4 (Original).

Am 23. Dezember 1947 stellten Sie das Gesuch, es seien alle nichterwerbstätigen Angehörigen der Männer- und Frauenklöster, die dem Provinzialat der Schweizer Kapuziner in Luzern unterstehen, der Ausgleichskasse des Kantons Luzern anzuschließen.

Ihren Angaben im Gesuch und den mündlichen Ausführungen Ihres Hochw. Herrn Pater Provinzials anlässlich der Besprechung, die am

18. März 1948 auf der Ausgleichskasse des Kantons Luzern im Beisein unseres Mitarbeiters Herrn Dr. Achermann stattgefunden hat, konnten wir entnehmen, daß Sie über sämtliche Ordensangehörigen der Schweiz. Kapuzinerprovinz in der Zentralverwaltung des Klosters Luzern eine genaue Kontrolle führen. Die Mitglieder der Kapuzinerklöster werden kraft Ordenssatzungen häufig gewechselt. Unter den Kapuzinerinnenklöstern findet eine Auswechslung der Mitglieder nicht statt. Die Oberleitung der Frauenklöster liegt jedoch in den Händen des Provinzialates der Schweiz. Kapuzinerprovinz. Es bedeutet daher für die Klosterschwester eine Erleichterung, wenn ihnen das Provinzialat die Alters- und Hinterlassenversicherung abnimmt.

Auf Grund dieser Feststellung erklären wir uns gestützt auf Art. 118, Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenversicherung damit einverstanden, daß Sie für alle Kapuziner und Kapuzinerinnen der Schweiz, die Ihrer Oberleitung unterstehen und gemäß Art. 27, Abs. 3 der Vollzugsverordnung als nichterwerbstätig gelten, mit der Ausgleichskasse des Kantons Luzern abrechnen. Ferner verfügen wir mit Ihrem Einverständnis, daß Sie für sämtliche Ordensangehörigen, die gegen Entschädigung (Bar- oder Naturallohn) im Dienste von Dritten (Kirchgemeinden, Strafanstalten etc.) stehen, als Arbeitgeber gelten und in dieser Eigenschaft ebenfalls mit der Ausgleichskasse des Kantons Luzern abzurechnen haben. Gemäß Ihrer Zusicherung werden Sie über die Bar- und Naturalentschädigungen genau Buch führen.

Über die Frage, welcher Ausgleichskasse die Ordensangehörigen anzuschließen sind, die sich im Ausland aufhalten und als Auslandschweizer der freiwilligen Versicherung beitreten, können wir Ihnen Näheres erst berichten, wenn die Ausführungsvorschriften über die freiwillige Versicherung erlassen sind. Sofern Ihre Ordensangehörigen im Ausland der freiwilligen Versicherung beizutreten wünschen, bitten wir Sie, uns davon Mitteilung zu machen, damit wir die Frage des Kassenanschlusses einer näheren Prüfung unterziehen können.

Für alles Nähere bitten wir Sie, sich mit der Ausgleichskasse des Kantons Luzern in Verbindung zu setzen, der wir mit einer Kopie von diesem Schreiben Kenntnis geben.

#### Beilage 4

Luzern, am 31. März 1948. P. Wolfrid Sutter OFM Cap., Provinzsekretär und Ökonom, dankt dem Bundesamt für Sozialversicherung in Bern für den Entscheid betr. Kassenzugehörigkeit.

Text 9. PAL Sch 1169.1.2/6.

Im Auftrag des hochwürdigen P. Provinzials danken wir für Ihr Schreiben vom 23. März, in welchem Sie uns mitteilen, daß Sie gestützt auf

Art. 118, Abs. 4 der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sich einverstanden erklären, daß das Provinzialat der Schweizerkapuziner in Luzern für alle Kapuziner und Kapuzinerinnen in der Schweiz, die unserer Oberleitung unterstehen und gemäß Art. 27, Abs. 3 der Vollzugsverordnung als Nichterwerbstätige gelten, mit der Ausgleichskasse des Kantons Luzern abrechnen. Ferner verfügen Sie mit unserem Einverständnis, daß wir für sämtliche Ordensangehörige, die gegen Entschädigung im Dienste von Dritten stehen, als Arbeitgeber gelten und in dieser Eigenschaft ebenfalls mit der Ausgleichskasse des Kantons Luzern abzurechnen haben. Wir werden über Bar- und Naturalentschädigung genau Buch führen.

Auf Ihre Frage, ob die Ordensangehörigen, welche sich im Ausland aufhalten, der freiwilligen Versicherung beizutreten wünschen, können wir Ihnen im Auftrag des P. Provinzials im bejahenden Sinne zustimmen: sie wünschen also der freiwilligen Versicherung beizutreten.

### Beilage 5

Luzern, am 12. September 1949. Gutachten des P. Arnold Nußbaumer, Provinzial<sup>102</sup>, über die Aufhebung der Übergangsrente der Ordensleute, anlässlich einer Zusammenkunft; er bewertet die betreffende Verfügung als gesetzgeberisch unlogisch und unsozial. Text 11. PAL Sch 1169.2.1/1. (Auth. Msc.).

Die Nachricht (siehe Schw. K. z. Z., Luzern 1949, S. 369 f.), wonach die Ausrichtung der Übergangsrenten der AHV an die Angehörigen religiöser Orden und Vereine vom Neujahr 1950 an auf Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung eingestellt werden soll, bedeutet für die Betroffenen eine schmerzliche Enttäuschung. Das Vorgehen wird weit herum, nicht bloß innerhalb der Orden und Kongregationen, als Willkür empfunden und auch außerhalb der Betroffenen als gesetzgeberisch unlogisch und unsozial bewertet.

#### I. Unlogisch

1. Das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterbliebenenversicherung nahm textlich auf die besondere Lage der Angehörigen des Ordensstandes keinen ausdrücklichen Bezug. Dagegen stellte die Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 in bezug auf die Beitragspflicht fest, daß „die Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen als nichterwerbstätig gelten, soweit sie nicht im Dienste eines Dritten stehen, der ihnen, dem Kloster oder dem Mutterhaus eine Bar- oder Naturalentschädigung gewährt“ (VV Art. 27, Abs. 3).

<sup>102</sup> Es ist zu beachten, daß P. Arnold, der sich in den vorausgehenden Akten als Provinzvikar unterzeichnet, im August 1948 als Provinzial gewählt wurde, in welchem Amte er bis zum 21. August 1951 verblieb.

Die Frage, wer im Sinne der AHV-Gesetzgebung begrifflich als Mitglied eines religiösen Ordens oder einer religiösen Kongregation anzusehen sei, fand eine Klärung durch das Kreisschreiben Nr. 24 des Bundesamtes für Sozialversicherung; es sind darunter zu verstehen „Einzrichtungen der katholischen Kirche, in welchen sich Männer oder Frauen zusammenschließen, die freiwillig und öffentlich die evangelischen Gelübde ablegen“ (cf. Schw. K.-Z., 1948, S. 246 f.). Als letztentscheidendes Kriterium zur Ordens- und Kongregationszugehörigkeit gilt vor dem Gesetze der AHV die Publizität der Ordensgelübde, näherhin vor allem das evangelische Armutsgelübde, das heißt das persönliche Bekenntnis unter öffentlich-rechtlicher Garantierung, Formierung und Sanktionierung durch die zuständige, kirchliche Autorität mit einem Gelübde (nicht etwa bloß mit einem Vertrag, Eid, oder dergleichen) erhärtet wird.

Ein solcher kirchlicher Rechtsakt schließt nun in jedem Fall wenigstens die persönliche Erwerbsunfähigkeit in sich; für die meisten (die sog. Feierlichprofessen) kommt aber dazu noch wenigstens die persönliche Besitzunfähigkeit. Es entspricht deshalb durchaus der gesetzgeberischen Logik, daß die Ordensleute und Kongreganten von der VV der AHV in bezug auf die Beitragspflicht unter die Nichterwerbstätigen eingereiht werden (VV Art. 27, Abs. 3 und 4; AHVG Art. 10). Da des fernern bei den Ordensleuten zur Erwerbsunfähigkeit noch die wenigstens persönliche Besitzunfähigkeit tritt und bei den Mitgliedern der Kongregationen ein Mindestvermögen von Fr. 50 000.— (VV Art. 28, Abs. 1) eine äußerst seltenere Ausnahme bedeutet, so ergibt sich die Festsetzung des Jahresbeitrages von jährlich zwölf Franken für Ordensleute und Kongregationsmitglieder als logische Folgerungen ohne weiteres.

2. Die AHV-Gesetzgebung hält sich in der Auslegung und Anwendung des BG und der VV an den allerengsten kirchenrechtlichen Ordens- oder auch Religiosenbegriff und anerkennt infolgedessen als Kriterium der Kongregationszugehörigkeit letztentscheidend ausschließlich das öffentlich rechtlich abgelegte Gelübde der evangelischen Räte.

Dadurch werden jene ordensähnlichen Verbände, insbesondere Schwestern-Verbände, von der Einreihung unter die Nichterwerbstätigen im Sinne der AHV-Gesetzgebung ausgeschlossen, welche sich zwar unter Garantierung und Sanktionierung der Instanzen des kirchlichen Öffentlichkeitsrechtes moralisch und juridisch zur Beobachtung der drei evangelischen Räte verpflichten, aber nicht durch ein öffentlich-rechtliches Gelübde, wohl aber durch öffentlich-rechtlichen Vertrag, Eid oder ein anderes Rechtsmittel dieser Art. Dieser Ausschluß von ordensähnlichen Verbänden mit öffentlichem Rechtscharakter ist zwar vom einmal angenommenen Standpunkt der AHV-Interpreten logisch einwandfrei, aber erscheint hart und unbillig. Dies sei nur im Vorbeigehen erwähnt. Doch wollte ich den Hinweis nicht unterlassen, daß der Unterschied

zwischen einer gelübdemäßigen und einer vertrags- oder eidesmäßigen kirchlichen Lebensweihe nun ein Minimal ist für das praktische Leben und für zivilrechtliche Beurteilungen und Belange nicht derart ins Gewicht fallen sollte, wie es in der AHV-Interpretation geschieht.

3. Als eigentlichen Verstoß gegen die gesetzgeberische Logik muß es aber empfunden werden, wenn das Bundesamt für Sozialversicherung den Ausschluß der Ordensleute und Mitglieder der Kongregationen vom Bezug der Übergangsrenten (cf. BG Art. 42, Abs. 1) verfügt, wie es durch Weisung vom 22. Juli letzthin an die Ausgleichskasse geschehen ist.

Wenn den Angehörigen religiöser Orden und Kongregationen öffentlich-rechtlich nachweisbar die persönliche Erwerbsunfähigkeit und dazu weitgehend auch die persönliche Eigentumsunfähigkeit kommt, so fallen sie offenbar gemäß BG Art. 42, Abs. 1 unter jene „in der Schweiz wohnhafte Schweizerbürger“, welche „Anspruch auf die Übergangsrenten haben“. Es geht nicht an, in der Festlegung der Beitragspflicht gegenüber der AHV wie die andern „natürlichen Personen, die in der Schweiz ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben“ (BG Art. 1, Abs. 1, Lit. a) allgemein auch die Mitglieder der religiösen Orden und Kongregationen zu belasten, sie dagegen in bezug auf die Nutzung einer vom nämlichen Gesetz (Art. 42, Abs. 1) allgemein gewährten Vergünstigung auszuschließen. Es sieht wahrhaft darnach aus, als zähle man im Bundesamt für Sozialversicherung die schweizerischen Ordensleute nicht zu den gemäß BG Art. 42 „in der Schweiz wohnhaften schweizerischen Orden oder Kongregationen wirklich den Ausländern gleichstellbar“!

Hier liegt offenbar ein unbegreiflicher Verstoß gegen die gesetzgeberische Logik vor. Sollte aber das eingeleitete, unlogische Vorgehen sich auch durchsetzen wollen, so sieht es darnach aus, als ob der Ungeist gewisser Ausnahmeartikel und Ausnahmegesetze sich in der Interpretation und Durchführung der AHV-Gesetzgebung noch ein nachträgliches Scharmützel leisten wollte.

## II. Unsozial

1. Der Versuch, die Greise und Greisinnen in den Häusern und Krankenzimmern unserer Orden und Kongregationen, obwohl sie im Besitze des schweizerischen Bürgerrechtes sind, vom Genuß einer bescheidenen Übergangsrente auszuschließen, widerstrebt in allen Teilen dem sozialen Grundzug der AHV-Gesetzgebung. Dieser Grundzug heißt Hilfeleistung an Greise und Greisinnen und Hinterlassene auf breitester, d. h. möglichst allgemeiner Basis. Von dieser gesetzlichen Hilfeleistung an das Alter (nur Altersrenten kommen ja in Frage) will die Gesetzes-Interpretation der AHV die Mitglieder der religiösen Orden und Kongregationen teilweise ausschließen!

Der Grund dieser Ausnahme-Maßnahme? Warum soll unseren Greisen und Greisinnen im Widerspruch zum Gesetzestext (Art. 42) der

Genuß der rechtlich gewährten Hilfeleistung vorenthalten werden? Man sage, in den Orden und Kongregationen sei durch das religiöse Gemeinschaftsleben für die alten Mitglieder gesorgt.

Will man diesen Grund wirklich geltend machen, so gilt er nicht bloß für den Bezug der Übergangsrenten, sondern auch im Hinblick auf die ordentlichen Renten, und es hätte sich erübrigt, die Mitglieder der religiösen Orden und Kongregationen in den Bereich der AHV-Gesetzgebung einzubeziehen. Soll die AHV wirklich ein eidgenössisches Gesetzeswerk sozialer Hilfeleistung sein, so darf es in keinem Falle die gesetzlich festgelegte Hilfeleistung nachträglich greisen Schweizerbürgern und Bürgerinnen deshalb verweigern, weil diese sich durch ein Gelübde öffentlich zur persönlichen Erwerbsunfähigkeit verpflichtet haben, um ihr Leben ganz und ungehemmt in den Dienst Gottes und sozialer Hilfeleistung zu stellen.

2. Das eingeleitete Vorgehen des Bundesamtes für Sozialversicherung entzieht den Greisen und Greisinnen der Klöster eine bitter benötigte materielle Hilfeleistung. Die seinerzeitige, überwältigende Annahme und Aufnahme des Bundesgesetzes hat gezeigt, wie sehr die durch das neue Bundesgesetz gewährte soziale Hilfeleistung einem allgemeinen, nationalen Bedürfnis entspricht. Dieses Bedürfnis besteht aber auch bei den Angehörigen der religiösen Orden und Kongregationen, welche wie die übrigen Schweizerbürger unter den drückenden, wirtschaftlichen Verhältnissen zu leiden haben. Das gilt aber auch in bezug auf die Übergangsrenten in den klösterlichen Niederlassungen nicht weniger als in irgend einem andern Schweizerheim.

Wie sehr die Übergangsrenten einer allgemeinen Notlage zu begegnen suchten, zeigte schon die Übergangsordnung, deren Schaffung durch Bundesratsbeschluß schon vor dem Gesetze als dringend erschien. Nach Hilfeleistung für die Greise und Greisinnen besteht aber nicht bloß außerhalb der Klostermauern das Bedürfnis. Die religiösen Kommunitäten leiden heute nicht weniger als andere Schweizerbürger unter dem Druck der Teuerung. Die bescheidenen landwirtschaftlichen Betriebe, welche mit den klausurierten Frauenklöstern gewöhnlich verbunden sind, und aus welchen früher eine Klosterfamilie den bescheidenen Lebensunterhalt mehr oder weniger beziehen konnte, werfen heute kaum eine Rendite ab, womit man das landwirtschaftliche Dienstpersonal unterhalten und entlönnen kann.

Zum Belege, wie sehr in den klösterlichen Niederlassungen heute die wirtschaftliche Not drückt, teile ich Ausschnitte aus zwei Briefen mit, die über die Lage von zwei Frauenklöstern orientieren, die meiner Jurisdiktion unterstehen. Vorausgeschickt sei, daß in beiden Häusern ein sehr guter Geist, äußerste Sparsamkeit und Ordnung herrschen:

Der Treuhänder, welcher die Rechnungsablage eines Klosters fachmän-

nisch geprüft hat, schreibt in seinem Gutachten u. a.: „Im Nachgang an die von uns durchgeführten Abschlußarbeiten betreffend die Rechnung des Klosters... möchten wir nochmals festhalten, daß die Jahresrechnungen pro 1946/47 gesamthaft mit einem Verlust von rund 22 500 Franken abgeschlossen haben... Es wird Ihnen bekannt sein, daß schon die vorangehenden Rechnungen mit einem Vermögensrückgang abgeschlossen haben. Es muß selbstverständlich zugegeben werden, daß es für das Kloster nicht leicht ist, bei den gesteigerten Lebenskosten, denen andererseits gleichzeitig noch eine Reduktion der Kapitalerträge gegenübersteht, das finanzielle Gleichgewicht zu halten. Immerhin möchten wir darauf aufmerksam machen, daß zur Zeit — besonders im Hinblick auf die hohen Lohn- und Materialkosten — Aufwendungen gemacht werden sollten“ (8. Oktober 1947).

Aus einem andern Kloster, aus der Westschweiz, schreibt mir dieser Tage eine Oberin: „Une affaire toute spéciale nous amène vers vous aujourd'hui. Nous rendent compte de plus en plus de la triste situation financière où nous conduisent la cherté de la vie, les obligations fiscales actuelles, nous nous voyons obligées de chercher un moyen qui nous tire de l'embarras au plus tôt. C'est difficile, ou presque impossible de le trouver dans un travail qui correspondrait aux obligations de nos Constitutions, soit la confection des ornements d'Eglise; aussi nous sommes pour ainsi dire obligées de nous tourner du côté de produits pharmaceutiques ou de confiserie qui peut-être, si le bon Dieu le veut, nous tirerait d'affaire“ (24 août 1949).

Diese Notlage vieler Ordensleute, besonders der klausurierten Schwesternschaften, ist eine allgemeine Zeiterscheinung und hat bereits die Aufmerksamkeit der höchsten kirchlichen Stellen auf sich gezogen. Besorgt denkt man an Mittel der Abhilfe, denkt sogar an eine Lockerung der Klausurgesetze, um den Schwestern eine eigentliche Beteiligung am modernen industrialisierten Erwerbsleben zu ermöglichen. Dies in der Sorge, der schmerzlichen Notwendigkeit zuvorzukommen, für die einzelnen Kranken und alten Schwestern schließlich an die Armenbehörden der Heimatgemeinden gelangen zu müssen.

Das ist die Sachlage. Jene Stelle, welche die Auszahlung der Übergangsrenten an die greisen Ordensleute durch eine Ausnahmeverfügung einzustellen verlangt, belastet sich mit dem Vorwurf einer unbegreiflichen sozialen Härte und Ungerechtigkeit.

3. Die Weisung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 22. Juli 1949 trägt eine große seelische Belastung in die Reihe der Ordensleute und Kongregationsmitglieder.

Die Zuerkennung der Übergangsrenten an die Greise und Greisinnen wurde allgemein, auch in den Klöstern, als große soziale Wohltat und Entlastung empfunden. Nun wird diese Wohltat für die Ordensleute

mit grausamem Stift wieder aus dem Gesetze gestrichen. Einzig weil man die Ordensgelübde abgelegt und jahrzehntelang im Dienste der christlichen Kulte und Gemeinnützigkeit entschädigungslos gewirkt hat, wird man von dieser harten Ausnahmeverfügung getroffen.

Wie bitter der Gedanke, daß es nur den Austritt aus dem Orden oder der Kongregation braucht, um sich wieder in den Genuß der Übergangsrenten zu setzen!

Gewiß wird man in den klösterlichen Niederlassungen auch ohne Übergangsrenten für die greisen Mitbrüder und Mitschwester bis zum Letzten mütterlich Sorge tragen. Dazu fühlt man sich wie in einer Familie schon durch die Liebespflicht gedrängt. Es ist aber für solche alte Leute doch auch hart zu wissen, daß die andern für sie sorgen, arbeiten, Almosen sammeln müssen. Da brachte die AHV auch für die Ordensleute eine große seelische Erleichterung: insbesondere auch für jene Seniorinnen und Seniorinnen, welche nicht mehr auf die ordentlichen Altersrenten rechnen konnten, brachte das neue Bundesgesetz einen überaus lieben, erfreulichen Lichtblick, die Übergangsrente. Und dieser Lichtblick der Liebe, welcher wie ein Sternlein vom Himmel in so manches vergräme und verkümmerte Greisenleben vom 1. Januar 1948 an zu leuchten begann, soll nun am 1. Januar 1950 wieder erlöschen, aber nur „unseren alten Ordensleuten und Kongregationsmitgliedern“. Warum? Weil sie ins Kloster gingen und ihr Leben dem Dienste am Gottesreich und der leidenden Menschheit gewidmet haben und diesem Berufe bis zur Stunde treu geblieben sind.

Erkläret mir, Graf Olrindur,  
diesen Zwiespalt der Natur?

nach G. A. Müllner

### Beilage 6

Luzern, am 6. Oktober 1949. Beschwerdeschrift des P. Arnold Nußbaumer, Provinzial, eingereicht der Ausgleichskasse des Kantons Luzern zuhanden der kantonalen Rekurskommission für die AHV, betr. Kündigung der Übergangsrente. Text 11 ff. PAL Sch 1169.2.1/3.

Am 23. September a. c. teilte die Ausgleichskasse des Kantons Luzern den oben Angeführten<sup>103</sup> mit, daß sie ihnen keine Rente mehr gewähren dürfe und sie ihre Verfügung vom 5. November 1948 mit Wirkung ab 1. Januar 1950 aufheben müsse. Gegen diese Verfügungen erhebe ich im Namen der Vollmachtgeber Beschwerde und ersuche Sie, ihnen gemäß Gesetz die Rente in bisheriger Höhe weiterhin auszurichten.

<sup>103</sup> Es werden oben die Namen von drei Kapuzinerinnen und fünf Kapuzinern angeführt, in deren Auftrag das Provinzialat die Beschwerde führte. Siehe Anm. 36.

## Begründung

1. Zur Begründung weist die Ausgleichskasse auf das eidg. Versicherungsgericht hin, das in mehreren Beschwerdefällen die Auffassung vertreten habe, daß Personen, die ohne Unterstützung durch Verwandte oder die öffentliche Hand über alles Lebensnotwendige verfügen, keine Übergangsrente beanspruchen können.

Für die Beschwerdeführer trifft das nicht zu, daß sie ohne Unterstützung durch Verwandte oder durch die öffentliche Hand über alles Lebensnotwendige verfügen.

Der Kapuziner hat kein Vermögen. Er muß laut Ordensgesetz beim Eintritt in den Orden auf jedes, auch auf anwartschaftliches Vermögen restlos verzichten und zwar nicht zu Gunsten des Klosters, sondern zu Gunsten der Verwandten oder der Armen.

Ordensregel Kap. 2: „Dann sollen die Minister (Vorgesetzten) ihnen das Wort des Evangeliums sagen, daß sie hingehen und all das Ihrige verkaufen und sich bemühen sollen, es den Armen zu geben.“

Kap. 6: „Die Brüder sollen nichts zu Eigen haben, weder ein Haus, noch einen Ort, noch irgend eine Sache. Als Pilger und Fremdlinge in dieser Welt sollen sie dem Herrn in Armut dienen und vertrauensvoll um Almosen bitten gehen.“

Der Kapuziner bezieht den täglichen Unterhalt aus seiner Tätigkeit, wofür er kraft seines evangelischen Armutsgelübdes nur ein zum Leben notwendiges Naturaleinkommen übernehmen darf und zwar in Form eines Almosens, das in den Gemeinden, wo er tätig ist, unter dem Schutz der kirchlichen und bürgerlichen Behörden von Haus zu Haus gesammelt wird.

Ordensregel Kap. 5: „Die Brüder, denen Gott die Gnade der Arbeit gegeben hat, sollen treu und andächtig arbeiten... als Lohn der Arbeit mögen sie für sich und ihre Brüder die für den Leib notwendigen Dinge annehmen.“

Der Kapuziner lebt also vom Almosen, das ihm die gläubige Öffentlichkeit gewährt. Auch dieses Almosen ist von der öffentlichen Hand, wenn auch nicht von der amtlichen öffentlichen Hand. Unterstützung durch die öffentliche Hand ist aber laut Art. 42, Abs. 3 kein Hindernis für die Auszahlung der Übergangsrente. Dadurch, daß uns die Rente gegeben wird, sind wir weniger auf das Almosen der Öffentlichkeit angewiesen. Weil auch das Kloster wie das einzelne Ordensmitglied kraft des Armutsgelübdes vermögensunfähig ist, geht ein überflüssiges Almosen nicht in den Besitz des Klosters über. Es ist uns ordensrechtlich verwehrt, einen solchen Überfluß zinstragend zu thesaurieren, sondern er muß irgendwie mittelbar oder unmittelbar der öffentlichen Wohltätigkeit zugewiesen werden: Armensuppe, andere Armenhilfe, Waisenanstalten und Schule. Dadurch und auch infolge unserer Gratisätigkeit ist es uns

möglich geworden, Mittelschulen zu gründen in Kantonen, deren finanziellen Verhältnisse für den Unterhalt einer Kantonsschule nicht ausreichen würden, wie z. B. in Stans und Appenzell.

2. Wir berufen uns auf den Wortlaut des Gesetzes Art. 42: „Anspruch auf die Übergangsrente haben die in der Schweiz wohnhaften Schweizerbürger... soweit das Jahreseinkommen unter Hinzurechnung eines angemessenen Teiles des Vermögens folgende Grenzen nicht erreicht: Fr. 2 000.—; 1 850.—; 1 700.— (je nach den Ortsverhältnissen).

Daß unsere Ordensmitglieder wie unsere Klöster kein Vermögen haben, ist bereits nachgewiesen. Will man unser Einkommen, das uns durch Almosen der Öffentlichkeit Jahr für Jahr zufließt, nicht als Unterstützung durch die öffentliche Hand und damit als nicht anrechenbar gelten lassen, so ist zu sagen, daß dieses Einkommen sicher nicht die gesetzliche Grenze erreicht, besteht es doch nur in Wohnung, Nahrung und Kleidung. Gemäß Art. 58, Abs. 1, AHVV wird für Verpflegung und Unterkunft Fr. 1 150.— bzw. 1 000.— oder 850.— in Rechnung gestellt. Dazu käme für Kleider rund Fr. 50.— pro Jahr. Damit ist auch die Bedürftigkeit nachgewiesen.

3. Der Lebensunterhalt des Kapuziners ist also nur durch die öffentliche Wohltätigkeit gesichert. Wenn diese unterbunden werden sollte, oder aus irgendeinem Grunde versagt, ist er an die Verwandten oder an die Armenbehörde gewiesen. Daß unsere alten Leute leben können, verdanken sie ihren jüngern Mitbrüdern, die für sie um Almosen gehen. Es besteht aber keineswegs eine zivilrechtliche Verpflichtung, für sie zu sorgen.

4. Die Unterstützung durch die öffentliche Hand ist kein Hindernis für die Auszahlung der Übergangsrente. Nun aber gelten kirchenrechtlich unsere Klöster für öffentlich rechtliche Institute. Wir berufen uns auf einen Artikel von Dr. Achermann in der Schweiz. Kirchenzeitung (1948, Nr. 21. Seite 246), wo unter anderem ausdrücklich gesagt wird: „Maßgebend ist der Ordens- und Kongregationsbericht nach Kirchenrecht.“ Wenn also unser Orden ein öffentlich rechtliches Institut ist, müßten den Mitgliedern die Renten ausbezahlt werden, auch wenn sie vom Orden eine gesicherte Unterstützung hätten, was nicht der Fall ist. Andere alte Leute werden von der Armengemeinde unterstützt und erhalten dennoch die Rente. Die unsrigen werden von der Ordensgemeinde unterstützt, welche nach der Interpretation des Gesetzes öffentlich rechtlichen Charakter hat.

5. Bei den Frauenklöstern, die meiner kirchlichen Verwaltung unterstellt sind, und für welche ich Beschwerde einzulegen beauftragt bin, liegen die Vermögensverhältnisse etwas anders. Ihre ökonomische Situation ist aber gegenwärtig geradezu beängstigend. Aus diesem Grunde wurden sie offenbar auch seinerzeit von den kantonalen Behörden zum Bezug

der Übergangsrente förmlich eingeladen, da Kennern der Verhältnisse ihre tatsächliche Notlage nicht verborgen blieb und nach Abhilfe rief. Diese prekäre Lage der Schwestern-Häuser kann jederzeit nachgeprüft werden.

Da die Schwestern nicht wie die Kapuziner durch Almosengehen jährlich an die öffentliche Wohltätigkeit appellieren können, hat das einzelne Kloster seit der Gründung ein bescheidenes Vermögen, das sie das „Gemeindevermögen“ nennen. Aus dem Ertrag desselben ist für den Unterhalt der Gemeinschaft, für Dach und Fach sowie auch für die Entrichtung der Vermögenssteuer aufzukommen. Der Vermögensertrag genügt aber keineswegs für die genannten Zwecke, wie aus den jährlichen Defiziten hervorgeht.

Aus diesem Grunde und kraft kirchlicher Vorschrift ist für die einzelnen Schwestern durch deren Angehörige oder durch die öffentliche Wohltätigkeit eine bestimmte Summe, Mitgift genannt, zu deponieren und mündelsicher anzulegen. Durch den Zinsertrag soll das Kloster im Unterhalt der Schwestern unterstützt werden. Die Mitgift ist oft äußerst bescheiden und beschränkt sich manchmal auf ein paar hundert Franken, so daß sie bei den heutigen Zinsverhältnissen einen sehr bescheidenen Beitrag an den Unterhalt der Schwestern liefert.

Das gleiche ist zu sagen vom Einkommen, das durch die Arbeit der Schwestern hinzukommt. In einzelnen Klöstern ist ein Teil der Schwestern in der Schule tätig; doch sind die Löhne so klein, daß sie nicht genügen, die Klöster aus ihrer Notlage herauszubringen. So erhält z. B. das Kloster Solothurn für die Führung einer Mädchenschule mit sechs Lehrerinnen als Beitrag Fr. 2000.—. Andere Tätigkeit der Schwestern: Herstellung von Paramenten, gottesdienstliche Artikel, Stickerei, tragen nur eine spärliche Entschädigung ein.

Diese wirtschaftliche Notlage, welche in unsern Frauenklöstern besteht, wurde durch die Renten fühlbar verbessert. Die Hilfe kam tatsächlich in höchster Not. Wer diese Klöster kennt, wird bezeugen müssen, daß die Schwestern überaus ärmlich leben, ja geradezu darben müssen. Es dürfte bezeichnend sein, daß in den letzten zwei Jahren eines dieser Häuser gleichzeitig vier lungenkranke Schwestern in Sanatorien verpflegen mußte. Für diese Schwesternhäuser wäre die Einstellung der Rente nach so kurzer Zeit ein sehr harter Schlag und eine bittere Enttäuschung. Es würde aber auch als Ungerechtigkeit empfunden in jenen weiten Kreisen, welche mit den Verhältnissen in diesen Häusern vertraut sind; und das um so mehr, da ja die Zahl dieser klösterlichen Rentenbezüger sehr klein ist und mit jedem Jahr abnimmt und bei deren Ableben die AHV durch sie mit keinen Hinterlassenen-Renten belastet wird.

6. Das Eidg. Versicherungsgericht beruft sich auf die Absicht des Gesetzgebers, um dem Art. 42, der eine klare und absolute Fassung hat,

eine konditionelle Auslegung zu geben. Wer ist der Gesetzgeber? Offenbar die Mehrheit des Schweizervolkes; und es ist so gut wie sicher, daß gerade die Gewährung der Übergangsrente auf die Annahme des Gesetzes einen großen Einfluß hatte. Wir sind überzeugt, daß es nicht die Absicht des Gesetzgebers ist, diesen Schwestern oder den Kapuzinern die Altersrente vorzuenthalten.

7. Das Versicherungsgericht geht von der Überzeugung aus, daß dieser Artikel das tatsächliche Vorhandensein der Bedürftigkeit voraussetzt. Dieses Bedürfnis sei nun in den Kloosterverbänden nicht vorhanden, da die einzelnen Mitglieder durch die Ordensgemeinde gesichert seien. Es mag sein, daß diese Sicherung in einzelnen Ordensverbänden vorhanden ist, wenn das Kloster oder Mutterhaus den Mitgliedern den Unterhalt unter gewissen Bedingungen vertraglich zusichert und dazu auch genügend Mittel hat. Offenbar will aber das Versicherungsgericht mit seinem Entschiede nicht jene Mitglieder von Orden, Kongregationen und religiösen Vereinen treffen, bei welchen diese Sicherung ohne Zufluchtnahme zur öffentlichen Hand oder Wohltätigkeit nicht vorhanden ist, wie es im Kapuzinerorden sicher zutrifft. Die Präsumption des Richters hat vor der nachweisbaren Wirklichkeit nach allgemeinem Moral- und Rechtsgrundsatz zurückzutreten.

8. Wir wagen besonders deshalb diese Beschwerde einzulegen, weil wir seinerzeit zum Bezug der Übergangsrente von seiten der kantonalen Behörden eingeladen wurden und das schon zur Zeit der Übergangsordnung. Noch mehr wurden wir dazu aufgefordert auch bei gelegentlichen Besprechungen im Bundeshaus, als das AHV-Gesetz in Kraft trat und uns plötzlich mit den obligatorischen Beiträgen finanziell nicht unbedrückt belastete. Es schien uns deshalb durchaus angezeigt zu sein, den Anspruch auf die Übergangsrente gemäß Art. 42 des Bundesgesetzes zu erheben, um an die Entrichtung der Beiträge von Anfang an etwas zu erhalten und die öffentliche Wohltätigkeit hierfür weniger beanspruchen zu müssen. Um so mehr empfinden wir es schmerzlich, daß heute uns dieser Beitrag für die alten Leute wieder hinfällig werden soll, nur weil sie Mitglieder eines religiösen Ordens sind.

9. Auch unsere Ordensangehörigen müßten ein solches Vorgehen als Ungerechtigkeit empfinden, wenn sie einzig deshalb, weil sie Ordensleute sind, die Übergangsrente verlieren sollten. Sie haben im Interesse der Armen auf jedes Vermögen wie auch auf die persönliche Erwerbsmöglichkeit verzichtet, um eigentumslos ihr ganzes Leben im Dienste der christlichen Kultur und Gemeinnützigkeit in Schule, Seelsorge und Arzendienst zuzubringen. Es ist begreiflich, daß es von solchen Männern und Frauen, die für Unterhalt und Pflege auf ihre Mitbrüder und Mitschwester angewiesen sind, für hart und ungerecht empfunden wird, wenn ihnen nun die Wohltat eines neuzeitlichen, sozialen Werkes nicht

auf gleiche Weise zukommt, wie andern Schweizerbürgern und Schweizerbürgerinnen.

Aus diesen Gründen sehe ich mich als Oberer genötigt, im Namen der fünf Kapuziner und der drei Kapuzinerinnen Beschwerde einzureichen mit der dringenden Bitte, unsere Lage wohlwollend zu überprüfen und angesichts der vorgelegten Gründe ihnen auch in Zukunft die Übergangsrente in der bisherigen Höhe auszuzahlen.

### Beilage 7

Luzern, am 3. Mai 1950. P. Arnold Nußbaumer, Provinzial, teilt dem Eidg. Versicherungsgericht für AHV in Luzern mit, im Namen der Provinz erkläre er gegen die Berufung des Bundesamtes für Sozialversicherung Anschlußberufung. Text 15. PAL Sch 1169.2.4/2b.

Wir bestätigen den Eingang Ihrer Zuschrift vom 19. April 1950 und teilen Ihnen mit, daß wir gegen die Berufung des Bundesamtes für Sozialversicherung Anschlußberufung erklären.

#### Begründung

1. Mit den allgemeinen Ausführungen des Bundesamtes für Sozialversicherung können wir nicht einig gehen, da sie den Kern der Sache nicht treffen. Wie wir bereits in unserer Beschwerde vom 6. Oktober 1949 dargelegt haben, erreicht das Einkommen der Kapuzinerinnen, sofern ein solches überhaupt vorhanden ist, auf keinen Fall die in Art. 58 der AHVV vorgesehenen Grenzen. Das Bundesamt für Sozialversicherung ist über diesen Punkt kommentarlos hinweggegangen.
2. Wir halten nach wie vor dafür, daß höchstens bei denjenigen Schwestern, die in der Schule tätig sind, Verpflegung und Unterkunft angerechnet werden kann. Hier ist aber die Bestimmung des Art. 58 der AHVV maßgebend. Die Einkommensgrenze wird wesentlich unterschritten, weshalb der Ausrichtung einer vollen, einfachen Rente nichts im Wege steht. Es sei noch besonders betont, daß die Petentin nicht erwerbstätig ist. Ergänzend möchten wir noch darauf hinweisen, daß die in Frage kommende Schwester über keine Mitgift verfügt. Sie ist, zu einer Zeit in den Orden eingetreten, wo die Mitgift sofort und unwiderruflich dem Gemeinschaftsvermögen einverleibt wurde. Die Verpflichtung, die Mitgift zu deponieren und mündelsicher anzulegen, existiert erst seit dem Jahre 1924.
3. Selbst wenn man den Ausführungen der Rekurskommission in diesem Punkte beipflichten könnte, würde man zu keinem andern Resultate kommen, wie beigelegte Erklärung der Bank Weck, Aeby & Cie., Freiburg, über das Einkommen des Klosters mit aller Deutlichkeit beweist.

Diese Zahlen sprechen eine so deutliche Sprache, daß wir nichts beizufügen haben. Es wird niemand sagen wollen, daß die Schwestern bei einem Einkommen von kaum Fr. 500.— „über all das verfügen, was nach landesüblichem Maßstab zum Lebensunterhalt notwendig ist.“

Die Schwestern könnten überhaupt nicht existieren, wenn sie nicht durch Wohltätigkeit unterstützt würden. So haben sie im vergangenen Jahr durch Vermittlung aus dem Ausland (Rom) Fr. 10 000.— erhalten, um die dringendsten Schulden zu bezahlen.

Daß die Schwestern in größter Bedürftigkeit leben, ist in Freiburg bekannte Tatsache. Eine Untersuchung an Ort und Stelle würde das sicher bestätigen und Tatsachen ans Licht bringen, welche dem Eidg. Versicherungsgericht den Entschluß sehr erleichtern könnten, diesen wirklich armen Schwestern die Übergangsrente nicht zu entziehen. Über diese Tatsache der wirklich vorhandenen Bedürftigkeit dieses Klosters ist die AHV einfach hinweggeschritten mit der Berufung auf die Ordenssatzungen, durch welche der Orden verpflichtet ist, für den Unterhalt der Schwestern zu sorgen. Tatsache ist aber, daß das Kloster dazu nicht in der Lage ist, sondern auf die Hilfe der Öffentlichkeit und von Drittpersonen angewiesen ist. „Præsumptio cedit veritati“, ist sowohl Rechts- wie Moral-Grundsatz.

4. Wir finden die Rückweisung an die Ausgleichskasse nicht für glücklich. Nach unserem Dafürhalten wäre es Sache der Rekurskommission gewesen, diese von ihr verlangte Untersuchung selbst durchzuführen. Übrigens mußte diese Untersuchung schon durchgeführt werden, als der Schwester die Rente zugesprochen wurde. Tatsächlich geschah das schon durch die Ausgleichskasse Freiburg. Zudem muß berücksichtigt werden, daß wiederum ein Beschwerdeverfahren aufgezogen werden müßte, wenn wir mit den Ausführungen der Kasse nicht einig gehen könnten. Wir möchten noch besonders erwähnen, daß es Sachen zu entscheiden gibt, die absolut ins richterliche Ermessen fallen. Solche Leerläufe sollten nach unserer Ansicht vermieden werden.

5. Wir gestatten uns, Sie zu bitten, wenn immer möglich, uns zu einer mündlichen Verhandlung vorzuladen, damit wir noch mit ergänzenden Auskünften dienen können.

#### Antrag

Wir beantragen Ihnen:

1. Die Berufung des Bundesamtes für Sozialversicherung abzulehnen.
2. Unsere Anschlußberufung gutzuheißen.
3. Der Petentin weiterhin die volle, einfache Altersrente zu gewähren.
4. Die Rekurskommission des Kantons Luzern mit den Erhebungen zu beauftragen, falls die von ihr vorgeschlagenen Abklärungen tatsächlich noch einmal durchgeführt werden müssen, bzw. den Fall an die genannte Kommission zurückzuweisen.

## Beilage 8

Luzern, am 19. September 1950. Das Eidg. Versicherungsgericht für AHV in Luzern teilt den Beschwerdeführern mit, daß die Berufung durch Rückzug erledigt sei.

Text 15. PAL Sch 1169.2.4/10.

Beschluß vom 19. September 1950

In der Berufung

des Bundesamtes für Sozialversicherung in Bern

in Sachen

Sr. N. N.<sup>104</sup>, Kloster N. N., Beschwerdeführerin und Berufungsbeklagte, vertreten durch das Provinzialat der Schweizer Kapuziner, Wesemlin, Luzern

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Luzern in Luzern, Beschwerdegegnerin, betreffend einfache Altersrente (Übergangsrente),

hat der Präsident

nach Einsicht der Berufung des Bundesamtes für Sozialversicherung gegen einen Entscheid der kantonalen Rekursbehörde,

der Erklärung des Bundesamtes für Sozialversicherung vom 16. September 1950, daß es Bezug nehme auf die vom Eidg. Versicherungsgericht in den Urteilen in Sachen Galliker, Saillen u. a. vom 10. August 1950 über den Anspruch der Klosterinsassen auf Übergangsrenten gemachten Ausführungen und gestützt auf diese Rechtsprechung seine Berufung zurückziehe,

beschlossen:

1. Die Berufung wird als durch Rückzug erledigt vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.
2. Es werden keine Gerichtskosten auferlegt.
3. Dieser Beschluß ist den Beschwerdeparteien, dem Bundesamt für Sozialversicherung und der kantonalen Rekursbehörde zuzustellen.

## Beilage 9

Bern, am 27. April 1950. Votum des P. Arnold, Provinzial, betr. AHV-Gesetzgebung und Beitragspflicht der Schwesternschaften ohne Gelübde, anlässlich einer Sitzung mit Vertretern von religiösen Gemeinschaften.

Text 17. PAL Sch 1169.2.2/3 (Protokoll).

<sup>104</sup> Die Namen der Beschwerdeführerin und des Klosters sind hier ausgelassen; alle Kapuziner und Kapuzinerinnen, die in der gleichen Angelegenheit Berufung einlegten, erhielten einzeln das gleiche Formular mit dem gleichen Text.

1. Artikel 10 des Bundesgesetzes über die AHV (20. Dezember 1946) legt Normen betreffend die Beitragspflicht der nichterwerbstätigen Versicherten fest. In Absatz 2 und 3 bestimmt der genannte Gesetzesartikel, daß nichterwerbstätige Versicherte, die aus öffentlichen Mitteln oder von Drittpersonen unterhalten oder dauernd unterstützt werden, ebenso Lehrlinge, die keinen Barlohn beziehen, sowie Studenten als Monatsbeitrag lediglich einen Franken zu entrichten haben. In Absatz 2 wird des weitern bestimmt, daß der Bundesrat die Beiträge für weitere Gruppen Nichterwerbstätiger, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet werden kann, auf einen Franken im Monat festsetzen kann.

2. Die Vollzugsverordnung vom 31. Oktober 1947 bestimmt nun in Artikel 27 „weitere solche Gruppen von Nichterwerbstätigen“, welchen die Entrichtung höherer Beiträge nicht zugemutet wird. Darunter werden (Abs. 3) auch „Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen“ genannt, soweit sie nicht im Dienste eines Dritten stehen, der ihnen, dem Kloster oder dem Mutterhaus eine Bar- oder Naturalentschädigung gewährt.

In der Auslegung der Worte „Mitglieder religiöser Orden oder Kongregationen“ wurde nun wesensbestimmend und ausschließlich auf den Begriff der „evangelischen Gelübde“ im Sinne des katholischen Öffentlichkeitsrechtes abgestellt. Daraus ergab sich als Folgerung: religiöse Schwesternschaften, die wie die reformierten Diakonissen oder ähnliche katholische Vereinigungen, welche sich unter Verzicht auf persönlichen Eigenerwerb und auch Verzicht auf persönliche Domizilfreiheit ganz dem Dienste der Gemeinnützigkeit widmen, können nicht als Nichterwerbstätige im Sinne von Art. 10, Abs. 2 und 3 des Bundesgesetzes sowie der Vollzugsverordnung Art. 27, Abs. 3 betrachtet werden und müssen auf die dort gewährte Vergünstigung verzichten. Der Grund hiefür ist einzig die Tatsache, daß die Angehörigen solcher Verbände protestantischer und katholischer Konfession keine öffentlich rechtlichen Gelübde im Sinne des katholischen Kirchenrechtes ablegen, d. h. weil ihre vertragliche Inkorporation in die betreffende Genossenschaft auf die kirchlich dogmatische Form einer öffentlich rechtlichen Gelübdeablegung verzichtet. Daß aus diesem einzigen Grunde den genannten Schwestern die Vergünstigung der Vollzugsverordnung Art. 27, Abs. 3 bisher verweigert wurde, wird vielfach als Härte und Unbilligkeit empfunden.

3. Es ist deshalb wünschbar, daß das begriffliche Element „des öffentlichen evangelischen Gelübdes“ als Wesensmerkmal aus der Definition des Begriffes „Orden und Kongregationen“ im Sinne der AHV-Gesetzgebung ausscheide. Es trägt fast etwas Konfessionelles, sicher etwas Mehrdeutiges in die Interpretation der AHV-Gesetzgebung hinein.

In der katholischen Gelübdeablegung als Rechtsmittel zum Anschluß

an einen öffentlich rechtlichen kirchlichen Personenverband liegt ein doppeltes Element: eine innere Gewissensbindung Gott gegenüber und eine rechtliche Bindung dem Verbands gegenüber. Die erstere Bindung gehört entscheidend vor das kirchliche Innenforum, das zweite dagegen, der Inkorporationsvertrag, vor das Tribunal der äußeren Beziehungen und Verpflichtungen. Die beiden Elemente sind voneinander trennbar.

4. Nichts hindert, daß die öffentlich rechtliche Bindung an einen religiös-kirchlichen Personenverband auch ohne Gelübdeablegung mit voller Rechtswirkung zustandekommt, z. B. durch Vertrag.

Tatsächlich sind solche Verbände und Bindungen ohne Gelübde im katholischen Kirchenrecht auch vorgesehen (Tit. 17 des kirchlichen Personenrechtes, d. h. CIC can. 673—681, Constitutio „Provida Mater Ecclesia“ vom 2. Februar 1947). Solche kirchliche Verbände mit öffentlich rechtlicher Vertragsbindung bestehen heute auch in der Schweiz, z. B. die Missionsgesellschaft Bethlehem von Immensee; die Liebfrauenschwester von Zug; die Fürsorgerinnen des Seraphischen Liebeswerkes in Solothurn; die St. Anna-Schwester, Luzern; die St. Katharina-Schwester, Basel und wohl noch andere. Was Eintritt und Austritt aus dem Verband, sowie was berufliche Bindung und persönliche Erwerbslosigkeit betrifft, stehen sie kirchenrechtlich auf dem gleichen Boden wie die sogenannten „Kongregationen“.

5. Darf ich kurz eine Übersicht über die Personenverbände geben, welche das kirchliche Vereinsrecht (cc. 487—725) — außer den Verbänden, die unmittelbar oder mittelbar göttlichen Rechtes sind — kennt und die im Sinne der AHV katholischerseits in Betracht kommen könnte: es sind sieben Kategorien:

1. Orden; 2. Kongregationen; 3. Gesellschaften ohne Gelübde; 4. Säkularinstitute; 5. Weltliche Drittorden; 6. Bruderschaften; 7. Fromme Vereinigungen (Piæ uniones).

6. Die Kategorien 5—7, also die weltlichen Drittorden, die Bruderschaften und übrigen frommen Vereinigungen (sog. „Sodalitäten“) kommen als Nichterwerbstätige im Sinne der AHV schon aus dem Grunde nicht in Frage, weil das Kirchengesetz ihnen die evangelischen Räte nicht auferlegt, ihnen die dauernde Wohn- und Erwerbsgemeinschaft grundsätzlich nicht gestattet, sondern sich damit begnügt, sie zu einer etwas höheren christlichen Lebensweise anzuleiten, und zwar inmitten und nach der Art des weltlichen Gesellschafts- und Erwerbslebens.

7. Was die Kategorie 4, die Säkularinstitute, die neueste Verbandsform, betrifft, so ist zu sagen, daß das allgemeine Kirchengesetz (Constitutio „Provida Mater“), worauf sie beruht, ihren Mitgliedern weder die Wohn-gemeinschaft noch den Verzicht auf Eigenerwerb auferlegt, wohl aber

die Verpflichtung zur satzungsgemäßen Beobachtung der drei evangelischen Räte (z. B. zum Zölibat). Ihr Berufsleben soll sich aber gemäß Gesetzgebung inmitten und nach Art des Weltlebens gestalten.

Es scheint, daß die Mitglieder dieser Verbandsform als Nichterwerbstätige im Sinne und Geiste der AHV-Gesetzgebung nur gelten können, wenn sie die Wohngemeinschaft und den Verzicht auf Eigenerwerb durch ihr Verbandsstatut oder durch Verbandsbeschluß den Mitgliedern auferlegen.

8. Die Kategorien 1—3, d. h. die Orden, Kongregationen und ähnlich organisierten Gesellschaften ohne Gelübde haben folgende drei Wesensmerkmale gemeinsam, die Verpflichtung zur Beobachtung der evangelischen Räte (wenn auch nicht gelübdemäßig), die Verpflichtung zur Wohngemeinschaft, die Verpflichtung zur Erwerbsgemeinschaft.

Diese drei Verpflichtungen, die durch allgemeines Kirchengesetz und eigenes Verbandsstatut öffentlich rechtlich normiert und gesichert sind, interessieren offenbar die AHV-Gesetzgebung, sowie deren Auslegung und Anwendung. In diesen drei Belangen stehen die drei genannten Verbände rechtlich faßbar auf dem gleichen Boden.

9. Demgemäß dürften, bei Ausschaltung des katholisch-dogmatischen Gelübdebegriffes, im Sinne der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (Art. 27, Abs. 3) jene religiösen Personenverbände, „denen die Entrichtung höherer Beiträge (als monatlich einen Franken) nicht zugemutet werden kann“ (BG Art. 10, Abs. 2) zu zählen sein, welche kraft allgemeinem Kirchengesetz oder eigenem Verbandsstatut ihre Mitglieder im Dienste der Gemeinnützigkeit a) rechtlich belangbar zur Beobachtung der drei evangelischen Räte, wenigstens zum Verzicht auf Eigenerwerb und b) grundsätzlich zur Wohngemeinschaft verpflichten.

10. Gemäß dieser Begriffsbestimmung müßten auch jene religiösen Verbände, die sich ohne öffentliche Gelübdeablegung rechtlich faßbar zur Wohn- und Erwerbsgemeinschaft, resp. persönlichen Erwerbslosigkeit verpflichten, im Sinne der AHV-Gesetzgebung den Gruppen der Nichterwerbstätigen im Sinne der BG Art. 10, Abs. 2 und VV Art. 27, Abs. 3 gezählt werden.

11. Dabei mag nicht übersehen werden, daß bei dieser Auffassung die Vergünstigung der Nichterwerbstätigen im Sinne der Vollzugsverordnung Art. 27, Abs. 1 in ganz natürlicher Gesetzes-Interpretation (BG Art. 10, Abs. 2 auch Verbänden nichtkatholischer Konfession, welche die genannten begrifflich-organisatorischen Voraussetzungen erfüllen, zugute kommen könnte und müßte. Ich denke beispielsweise an die Diakonischen Verbände, welche auf religiös-kirchlichem Boden im Sinne des Evan-

geliums ihre Mitglieder dauernd zur Wohn- und Erwerbsgemeinschaft im Dienste der Armen und Notleidenden verpflichten, aber eine Bindung gemäß katholischem Dogma und Kirchenrecht ablehnen.

Dies meine Überlegungen. Es ist wohl wünschbar, daß die Interpretation der AHV-Gesetzgebung in dieser Richtung eine Möglichkeit suche, die Anwendung eines großen Sozialwerkes von einer Härte zu befreien, welche sowohl in protestantischen wie in katholischen Kreisen als etwas Kleinliches und zugleich Schmerzliches empfunden wird.

### Beilage 10

Bern, am 6. Juli 1950. Gutachten von P. Arnold Nußbaumer, Provinzial, auf einer Konferenz in Bern, worin er auf den Unterschied zwischen Diakonissen und den analogen katholischen Schwesternschaften hinweist.

Text 18. PAL Sch 1169.3.4/1 (Auth. Msc.).

Der Entwurf für das Kreisschreiben Nr. 24a versucht, außer den religiösen Orden und Kongregationen auch die Mitglieder „anderer religiöser Vereinigungen, deren Mitglieder ein gemeinschaftliches Leben führen, aus religiösen Motiven ihre ganze Arbeitskraft in den Dienst der Vereinigung stellen und zugunsten der Gemeinschaft auf persönlichen Erwerb verzichten“ im Sinne der AHVV Art. 27, Abs. 3 in bezug auf Beitragspflicht der Kategorie der Nichterwerbstätigen (AHVG Art. 10, Abs. 2 zuzuzählen und damit nur mit der minimalen Beitragspflicht zu belasten.

Dieses Bestreben des genannten Entwurfes des Bundesamtes begegnet nun, von seiten der Diakonissenverbände, Bedenken, deren Erörterung Zweck dieser Konferenz sein soll.

#### I.

Die Diakonissenverbände und die katholischen Gemeinschaften, die keine öffentlich rechtlichen Gelübde ablegen und deshalb keine Ordensleute sind, verhalten sich in wesentlichen Elementen weithin parallel zu einander. Im Anschluß an ihre kirchlichen Organe widmen sie ihre ganze Arbeitskraft dem berufsmäßigen Dienst „an Kranken, Armen und Hilfsbedürftigen aller Art“ (L. Rahn, Pfarrer, in: Unser Dienst am Bruder, die Werke der innern Mission und evangelischen Liebestätigkeit in der Schweiz, S. 254). „Die Diakonissen tun ihre Arbeit um des Herrn willen ohne Lohn“ (Ebenda). Also religiöses Berufsmotiv und dazu ausgesprochener Anschluß an die Kirchenbehörde: „Das eine aber sei noch sehr deutlich ausgesprochen: die verschiedenen Mutterhäuser betrachten

sich mit ihren Diakonissen, wo immer diese auch in Arbeit stehen mögen, als in Dienst genommen durch die Kirche Jesu“ (Ebenda 255). Wie sehr die Diakonissenverbände vom Gedanken des gemeinschaftlichen Lebens beseelt sind, zeigt folgendes Zitat aus der nämlichen Schrift: „Das Mutterhaus ist die Stätte der Sammlung, der Ausbildung, der Sichtung, der Aussendung und der Fürsorge für die Schwestern in allen Lagen und bis ins Alter. Denn das Mutterhaus gibt ihnen ihre berufliche Zurüstung; dasselbe Mutterhaus sendet seine „Töchter“ in die mit dem Mutterhaus verbundenen Arbeitsposten (Stationen); ins Mutterhaus kehren die Schwestern zurück in Zeiten der Erholung, der Krankheit und des Alters. Für seine Schwestern ist das Mutterhaus „Heimat“; es sorgt für seine „Kinder“ nach Leib und Seele. Das Mutterhaus bildet eine Arbeits-, Glaubens- und Lebensgemeinschaft“ (Ebenda 254 f.).

Diese Stellen — entnommen einer Veröffentlichung (1940), die vom Schweiz. Verband für innere Mission und evangelische Liebestätigkeit herausgegeben ist — zeigen klar, wie die Diakonissenverbände und die katholischen Verbände, welche das KS 24a im Auge hat, in bezug auf Berufsstand, Tätigkeitsweise, Verzicht auf persönlichen Erwerb sich geradezu identisch verhalten, dies insbesondere auch in bezug auf die Führung eines gemeinschaftlichen Lebens und den unterordnenden Anschluß an die leitenden Organe ihrer Kirche.

Es sei indessen auch auf einen tiefgreifenden und insbesondere rechtlich belangvollen Unterschied hingewiesen, der zwischen den beidseitigen Verbandsarten besteht, nämlich das Recht auf Wiederaustritt nach der endgültigen Aufnahme in den Verband. Recht und Freiheit des Wiederaustrittes wird den Mitgliedern der Diakonissenverbände grundsätzlich und unbehindert zugestanden. „Den Schwestern steht das Recht des Austrittes auch nach der Einsegnung zu“ (Ebenda 256). Die Mitglieder der katholischen Verbände, welche hier in Frage stehen, verpflichten sich bei der endgültigen Aufnahme gemäß Kirchengesetz und Verbandsstatuten auf Lebensdauer.

In dieser Feststellung dürfte, nebst einigen Hemmungen und Imponderabilien weltanschaulicher Art, der tiefste Grund liegen, wenn auf seiten der Diakonissenverbände Bedenken bestehen, sich den Weisungen des geplanten, neuen KS 24a zu unterstellen. Die Bedenken sind nicht unbegründet. Die Diakonisse hat eben ein persönliches Interesse daran, daß sie, von ihrem Rechte Gebrauch machend, aus dem Verband austritt und die Sorge für ihre Person oder den Haushalt auf die eigene Schulter nimmt. Bei den Mitgliedern katholischer Verbände ist dieser Fall nur als etwas Außergewöhnliches, als Ausnahme denkbar und rechtlich möglich, nämlich wenn ein entsprechend schwerwiegender Grund die Lösung der eingegangenen Verpflichtung auf Lebensdauer durch die kirchliche Autorität sehr wünschbar oder gar nötig macht.

Vielleicht ist es von Interesse, wenn ich als Beispiel die Aufnahmeformel heretze, womit die Fürsorgerinnen des Seraphischen Liebeswerkes sich verpflichten: Die unterzeichnete Fürsorgerin des Seraphischen Liebeswerkes, Fräulein N. tritt hiemit (für sechs Jahre) auf Lebensdauer in die Fürsorgerinnenvereinigung ein und verpflichtet sich durch diesen Eintritt vertraglich, ihr Leben nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzbuches und der Satzungen dieser Genossenschaft in Unterordnung unter die rechtmäßigen Vorgesetzten dem Dienste der barmherzigen Liebe zu weihen.

## II.

Der erwähnte Unterschied im Wesen der Diakonissenverbände gegenüber den gelübdelosen katholischen Gemeinschaften läßt nun nicht bloß die Bedenken auf seiten der Diakonissen verstehen, sondern auch die wohl einstimmige Zustimmung zum KS 24a von seiten der analogen Verbände katholischerseits. Dazu wird die Beachtung des Unterschiedes wohl auch den Weg zeigen, auf welchem die Diakonissenverbände dem Einbezug des neuen Kreisschreibens entgegen, während sich dessen Anwendung auf die katholischen Gemeinschaften ohne weiteres ergibt.

Fügt man nämlich im genannten Kreisschreiben Abschnitt A nach den Worten „ihre ganze Arbeitskraft“ (Zeile 4) die Bestimmung „auf Lebensdauer“ ein, so wird der Geltungsbereich des KS 24a automatisch auf die katholischen gelübdelosen Gemeinschaften eingeschränkt und die Diakonissenverbände kämen außerhalb seines Wirkungsbereich zu liegen.

Dadurch dürfte auf einfache Art die Lösung der Schwierigkeit gefunden werden können, die sich dem allseits wohlgesinnten Bemühen des Bundesamtes so lästig immer wieder in den Weg gestellt hat: die katholischen Gemeinschaften erhalten, was von ihnen erstrebt wird, die Diakonissenverbände werden nicht zu dem verpflichtet, was ihnen nicht sympathisch ist.

P. S.<sup>105</sup> Als Motiv der Berufstätigkeit ist „ausgeschlossen... die Anschauung, als ob der von der Diakonisse erwählte jungfräuliche Stand an sich und vor Gott einen Vorzug habe vor dem Ehestande. Nur deshalb soll die Diakonisse ehelos bleiben, weil der Ehestand mit ihrer Berufstätigkeit unvereinbar ist“ (Herders Kirchenlexikon 3 [1884] 1688.

„Der Beruf der Diakonisse und nichts anderes verlangt von ihr den ehelosen Stand. Wenn irgend ein anderer Gesichtspunkt hier hereinspielt, wenn auch nur ganz leise etwa der Gedanke sich geltend machen wollte, als verdiene der ehelose Stand als solcher vor dem ehelichen den Vorzug, so ständen wir am Anfang der schiefen Ebene, deren Ende das Mönchs-

<sup>105</sup> Diese Zitate hat P. Referent in seinem Manuskript als PS vermerkt, die er in seinem Votum ausnutzte, um die Ansichten der Diakonissen betr. Jungfräulichkeit und Ehe darzulegen.

und Nonnentum der katholischen Kirche ist; wovor uns Gott in Gnaden bewahren wolle. Da gilt: Principiis obsta.“ (Schäfer, Die weibliche Diakonie, III<sup>2</sup> [1894] 114; Herders Kirchenlexikon 3 [1884] 1688).

### Beilage 11

Luzern, am 12. Mai 1960. Herr Johann Büchel-Lüdi, Vorsteher-Stellvertreter der Ausgleichskasse des Kantons Luzern, berichtet dem Provinzialat der Schweizer Kapuziner in Luzern über Fassung und Abrechnung für die Kapuziner-Missionäre.

Text 25. PAL Sch 1169.4.11 (Original).

Wir nehmen Bezug auf die in dieser Angelegenheit mit Ihrem sehr verehrten Hochw. Herrn Pater Sebastian Huber gehabte Unterredung und haben uns inzwischen mit der Kantonalen Ausgleichskasse Fribourg über das Verfahren in Verbindung gesetzt.

Nach der erhaltenen Auskunft werden die Beiträge für die Missionäre der dieser Kasse angeschlossenen Orden seit längerer Zeit in die ordentliche Abrechnung einbezogen. Eine auf fünf Jahre zurückgehende Erfassung wurde dagegen von ihnen nie vorgenommen.

Mit Schreiben vom 20. April gelangten wir in dieser Sache an die Schweizerische Ausgleichskasse in Genf, wobei wir die Bewilligung für eine rückwirkende Erfassung nachsuchten.

Unser bezügliches Gesuch wurde von dieser Stelle mit Schreiben vom 4. Mai dem Bundesamt für Sozialversicherung in Bern zur Stellungnahme unterbreitet.

Bei meiner gestrigen Vorsprache auf dem Bundesamt hatte ich Gelegenheit, diese Sache mit dem zuständigen Chefbeamten, Herrn Dr. Güpfer zu besprechen, wobei er mir — ohne sich zur Sache definitiv zu äussern — eine baldige Erledigung zusicherte.

Wie Sie aus diesen Darlegungen ersehen, ist diese ganze Angelegenheit nicht aus unserm Verschulden so lange pendent geblieben und werden wir nicht verfehlen, sofort nach Eintreffen des Entscheides vom Bundesamt weiter hierauf zurückzukommen.

### Beilage 12

Die Ergebnisse der eidg. Abstimmung über die AHV am 6. Juli 1947. „Vaterland“, Luzern 7. Juli 1947. Zum vergleichenden Studium werden noch die Resultate der eidg. Abstimmung über die AHV am 6. Dezember 1931 gegenübergestellt.

6. Dezember 1931

6. Juli 1947

	Ja	Nein	Ja	Nein
Zürich	77309	57173	170875	22804
Bern	60143	83817	156231	31454
Luzern	11095	28268	31713	18229
Uri	986	3880	4086	2102
Schwyz	2640	9831	9363	5214
Obwalden	535	3717	1653	2992
Nidwalden	526	2673	2420	1748
Glarus	3262	4226	7670	1231
Zug	1817	5054	5927	2372
Freiburg	3043	30018	17469	14774
Solothurn	15343	15514	36970	5534
Baselstadt	11983	11857	34378	4071
Baselland	5194	13208	22053	2542
Schaffhausen	5000	6926	13116	2043
Appenzell AR	4062	6912	9872	2147
Appenzell IR	471	2267	1651	882
St. Gallen	23740	37743	55842	13966
Graubünden	8962	15710	23394	5888
Aargau	28855	31741	60604	15978
Thurgau	13252	16937	28872	9070
Tessin	9020	13231	28193	2920
Waadt	19755	62129	63265	32236
Wallis	4156	19334	19212	7708
Neuenburg	14248	11994	26762	3542
Genf	11900	15500	32598	4732
Total	336089	507054	895902	234308

Zur Abstimmung schreibt „Vaterland“: „Die wuchtige Annahme der Alters- und Hinterlassenenversicherung ist nun diejenige eindeutige Willenskundgebung des Schweizervolkes, die es braucht, um die Sozialversicherung, ein dauerndes Werk von dieser sozialen und wirtschaftlichen Größe und Bedeutung, zu untermauern. Die Freude der Anhänger einer fortschrittlichen Sozialpolitik, deren Verwirklichung der sozialen Gerechtigkeit durch die Schaffung von Rechtsansprüchen für die Schwachen im Volke, darf daher eine echte und ungetrübte sein. Der schöne Gedanke der Volkssolidarität hat eingeleuchtet und triumphiert.“

## Beilage 13

Einige wissenswerte Angaben über Organisation und Verwaltung etc. der AHV.  
Nach Schmid und Welter; Hindermann.

### Verwaltungsaufbau

In jedem Kanton besteht eine kantonale Ausgleichskasse, die ihrerseits in allen Gemeinden Zweigstellen unterhält. Die Ausgleichskassen können einerseits durch Arbeitgeberverbände allein, wobei den Arbeitnehmern aber ein wirksames Mitspracherecht eingeräumt wird, und andererseits durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände gemeinsam errichtet werden (sog. paritätische Kassen). Besondere Ausgleichskassen bestehen einerseits für das Bundespersonal und andererseits für die Durchführung der freiwilligen Versicherung für Auslandschweizer, sowie der durch zwischenstaatliche Sozialversicherungsabkommen zugewiesenen Aufgaben.

Die zentrale Ausgleichsstelle rechnet mit allen Ausgleichskassen ab und führt ein Register über die bei diesen geführten individuellen Beitragskonti.

Die Aufsicht über die Durchführung wird vom Bundesrat ausgeübt. Ihm steht eine eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherungs-Kommission beratend zur Seite, in welcher die Versicherten, die Wirtschaftsverbände, die Versicherungseinrichtungen, der Bund und die Kantone vertreten sind.

Der ganze Verwaltungsaufbau ist also nicht zentralistisch geregelt. Jeder Versicherte hat die Möglichkeit, sich an einen Verband oder an die Gemeindezweigstelle seines Wohnortes zu wenden.

### Rechtspflege (AHV Art. 84—86)

Gegen Verfügungen der Ausgleichskasse kann der Betroffene innert dreißig Tagen seit der Zustellung Beschwerde erheben. Das gleiche Recht steht den Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie zu. Die Beschwerden werden in erster Instanz von einer kantonalen Rekurskommission und in zweiter Instanz vom Eidgenössischen Versicherungsgericht beurteilt. Das Verfahren ist kostenlos.

### Die Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber

Den Arbeitnehmern werden 2,4 Prozent vom Lohn abgezogen. Der Arbeitgeber leistet ebenfalls 2,4 Prozent der Bruttolohnsumme und liefert die ganzen 4,8 Prozent an die zuständige Ausgleichskasse ab. Von dieser Beitragsleistung entfallen:

- 4 Prozent auf die AHV (Alters- und Hinterlassenenversicherung)
- 0,4 Prozent auf die IV (Invalidenversicherung)
- 0,4 Prozent für die EO (Erwerbsersatzordnung).

## Größe der Renten

		Übergangsrenten		
		Stadt	Halbstadt	Land
ab 1947	480.—	750.—	600.—	480.—
ab 1954	720.—	840.—	720.—	630.—
ab 1957	900.—	840.—	840.—	840.—
ab 1. Juli 1961	1080.—	1080.—		
ab 1. Jan. 1964	1500.—	1500.—		

### Versichertennummer

Jeder Versicherte hat seine bestimmte Nummer, die individuell gebildet wird. Sie ist nicht eine beliebige Ordnungsziffer, sondern eine Kernnummer, die auf Grund des Familiennamens, des Geburtsdatums und des Geschlechts, also auf Grund von Merkmalen gebildet wird.

Die Versichertennummer ist in der Regel eine achtstellige Zahl, die wie folgt gebildet wird:

Die erste, dreistellige Gruppe kennzeichnet den Familiennamen. Zu diesem Zweck ist ein Schlüssel erstellt worden, der eine alphabetische Aufgliederung der Familiennamen in 900 Gruppen 100—999 vorsieht.

Die zweite, zweistellige Gruppe gibt die beiden letzten Ziffern des Geburtsjahres an.

Die dritte, dreistellige Gruppe zeigt in der ersten Zahl das Geburtsquartal und Geschlecht, indem die Geburtsquartale für Männer mit 1—4, für Frauen mit 5—8 nummeriert werden. Die letzten beiden Ziffern geben den Tag der Geburt im Quartal an, wobei für jeden Monat zur Berücksichtigung der Unterschiede in der Zahl der Tage immer 31 Tage reserviert sind.

Sofern mehrere Versicherte auf diese Weise die gleiche Versichertennummer erhalten würden, werden die achtstelligen Nummern durch Beifügung einer weiteren Zahl am Ende unterschieden.<sup>106</sup>

z. B. Major Joh. Bapt. (P. Ambrosius) geb. 7. Februar 1891 = 639.91.371/2.

Das Feststellen der Versichertennummer erfolgt durch die Ausgleichs-

<sup>106</sup> Hindermann 61f.; VV Art. 133; Kreisschreiben Nr. 25 des Bundesamtes der AHV.

kasse auf Grund der Anmeldung, sobald ein Versicherter beitragspflichtig wird („vom ersten Tag der Vollendung des 20. Altersjahres folgenden Kalenderjahres“ AHV Art. 3, Abs. 1).

Die Versichertennummer bietet große Vorteile; z. B. vereinfacht sie die Anmeldungen und den schriftlichen Verkehr bedeutend, indem sie es überflüssig macht immer wieder die genauen Personalien mit allen Unterscheidungsmerkmalen anzuführen. Es ist beabsichtigt, die Versichertennummer auch für andere Zwecke zu verwenden.

Aus dem Beispiel der Versichertennummer ersieht man, daß die AHV bis in die letzten Verästelungen fein ausgedacht und ausgebaut ist. **Es verdient nicht nur als Sozialwerk, sondern auch als Gesetzeswerk unsere Bewunderung.**